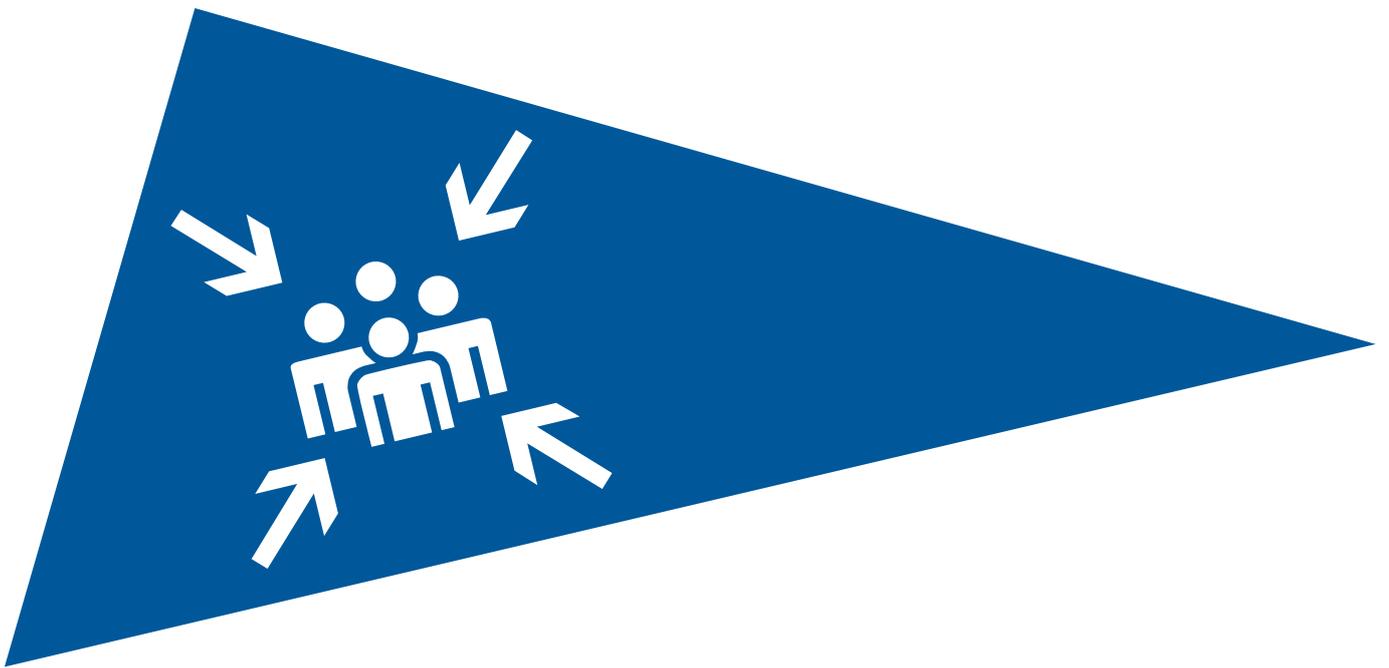


# Steuergruppe Kinderschutz



Datum der Herausgabe: September 2014

Verantwortliche für die Erstellung:

Jugendamt der Stadt Alsdorf  
Jugendamt der Stadt Herzogenrath  
Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen  
Kinderheim St. Josef, Eschweiler  
Kinderheim St. Hermann-Josef, Herzogenrath  
Agnesheim Stolberg

# Leitlinien zum Schutz des Kindeswohls

Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII in den Städten

Alsdorf  
Eschweiler  
Herzogenrath  
Stolberg  
Würselen

erarbeitet im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft  
„ASD-Leiter in der Städteregion Aachen“

Ausarbeitung: Norbert Latz, Michael Raida

Unter Mitwirkung von:

Stefan Pietsch

Dagmar von Heiss

# **Leitlinien zum Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII**

## Inhalt

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Handlungsempfehlung
  - 3.1 Individuelle Fallbearbeitung/ Gewichtige Anhaltspunkte
  - 3.2 Handlungsstandards
  - 3.3 Lückenschluss von Jugendamt zu Jugendamt
  - 3.4 Sorgfaltspflicht beim Umzug von Klienten
  - 3.5 Unterstützung der fallzuständigen Fachkraft
  - 3.6 Dokumentation
  - 3.7 Kooperation mit anderen Institutionen
4. Organisationsregelung im Jugendamt
  - 4.1 Regelung für Pflegestellen/Erziehungsstellen, stationärer Jugendhilfe und Kinder/Jugendliche ohne Wohnsitz
5. Beschaffung von Informationen
  - 5.1 Datenschutz
6. Nachwort
7. Indikatorenliste

## 1. Einleitung

Die Handlungsempfehlungen formulieren die zentralen Standards qualifizierter Jugendamtsarbeit in Fällen der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen. Diese Empfehlung spiegelt die „Regeln der fachlichen Kunst“ im Umgang mit schwierigen und schwer zu deutenden Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen wieder und verfolgen das Ziel, strukturell existierende Unsicherheiten in der Einschätzung und im Umgang mit sozialpädagogisch-relevanten Mangel- und Gefährdungssituationen junger Menschen soweit wie möglich zu reduzieren und ein fachlich tragfähiges Handeln trotz der unsicheren Situation möglich zu machen.

Handlungsempfehlungen und Indikatorenmodell sind also für den bestimmten Ausschnitt beruflichen Handelns des Jugendamtes als Wächterinstanz über das Kindeswohl entwickelt worden. Sie müssen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung oder bei festgestellter Kindeswohlgefährdung angewandt werden bzw. zum Einsatz kommen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist ein Ziel der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Diese Aufgabe gewinnt besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung. Der Schutz als Maßnahme gegen Kindeswohlgefährdung hat eine doppelte Aufgabenstellung:

Hilfe durch Unterstützung: zum einen geht es darum, Kindeswohl dadurch zu sichern, dass vor allem Eltern / Personensorgeberechtigte in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt und gestärkt werden. Die Erziehungsverantwortung bleibt somit bei den Eltern.

Hilfe durch Intervention: daneben sichert die Jugendhilfe anstelle der Eltern / Personensorgeberechtigten, falls diese nicht bereit oder in der Lage sind, durch Intervention das Wohl des Kindes. Dies geschieht durch Anrufung gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII des Familiengerichts mit dem Ziel, eine Entscheidung nach §§ 1666, 1666 a BGB und anschließender Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie nach §§ 27 ff. SGB VIII oder in akuten Notfällen durch Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII. Insofern ist das staatliche Wächteramt in dieser Doppelfunktion zu sehen:

### **Hilfe für das Kind durch die Unterstützung der Eltern und Hilfe für das Kind durch Intervention.**

Eine Entscheidung ist immer nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu treffen und setzt eine Einschätzung der Art und Schwere der Kindeswohlgefährdung voraus. Mit dem § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) ist eine weitere Differenzierung des Schutzauftrages formuliert. Es sind fachliche Standards, wie kollegiale Beratung, Zusammenarbeit mit anderen Diensten und die Anrufung des Familiengerichts verpflichtend geregelt. Nun ist es in der Praxis nicht leicht zu unterscheiden, ob es sich im konkreten Fall um eine Kindeswohlgefährdung oder um ein erzieherisches Fehlverhalten der Eltern/ Personensorgeberechtigten handelt. Unter einer

Vielzahl von Definitionen zur Umschreibung einer Kindeswohlgefährdung erscheint die Definition des Landschaftsverbandes Rheinland am treffendsten:

**„Einem Kind / Jugendlichen droht mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Schädigung des eigenen Wohls, wobei ein Erziehungsdefizit alleine nicht ausreicht, wenn Lebens- und Gesundheitsgefahren, insbesondere Kindesvernachlässigungen, Kindesmisshandlungen, Kindesmissbräuche, entwürdigende Maßnahmen sowie Rechtsmittelformen der Freiheitsbeschränkung bzw. Freiheitsentziehung vorliegen.“**

Die Begriffe Vernachlässigung, Misshandlung und sexuelle Misshandlung werden im Abschnitt 6 „Indikatoren“ ausführlich beschrieben.

Das gesetzlich in § 8a Abs.1 SGB VIII vorgeschriebene Verfahren der Gefährdungseinschätzung ist eine *Pflichtaufgabe* des Jugendamtes (seiner Fachkräfte). Die Nichteinhaltung dieses Verfahrens trotz festgestellter gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung kann schon deshalb ein strafrechtlich relevanter Pflichtverstoß im Kontext der Umsetzung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII sein.

### 3. Handlungsempfehlungen

#### 3.1 Individuelle Fallbearbeitung/ Gewichtige Anhaltspunkte

Das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen ist das Auslösungsmerkmal für die Wahrnehmung des Schutzauftrages. Konkreten Hinweisen oder ernst zunehmenden Vermutungen über eine solche Kindesgefährdung müssen die Fachkräfte des Jugendamtes nachgehen. Solche gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung können nur nach entsprechender Genauigkeit und Dichte der Information zum Beispiel sein:

- unzureichende Ernährung der Kinder
- fehlende ärztliche oder medizinische Behandlung der Kinder
- nicht plausible erklärbare körperliche Verletzungen der Kinder
- Aufsichtspflichtverletzungen
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung von Kindern
- Gewaltanwendungen in der Familie/häusliche Gewalt
- starke Suchterkrankungen oder psychische Erkrankungen mit eingeschränkter Steuerungsfähigkeit der Eltern und
- weiterer Hinweise.

Solche Anhaltspunkte sind jedoch nicht als Situationen zu interpretieren, die Automatismen im Handeln des Jugendamtes auslösen müssen. In jedem einzelnen Fall wird insbesondere auch deutlich abhängig vom Alter des Kindes – zu prüfen und zu bewerten sein, ob Anhaltspunkte als gewichtig einzustufen sind und welche ggf. abgestuften Reaktionen solche Informationen auslösen müssen (vom sofortigen Hausbesuch über eine qualifizierte Fremdmelderberatung bis hin zu einer Einladung der Familie ins Amt). Die Einschätzung der Wichtigkeit einer Information als Anhaltspunkt für Gefährdungen muss angemessen dokumentiert werden.

Bei einem Verdacht auf eine **akute Kindeswohlgefährdung** sind folgende Handlungsstandards einzuhalten:

- Sammeln von erreichbaren Informationen, um die Situation einschätzen zu können (Rechtlich abgesichert ist diese Informationsbeschaffung durch den allgemeinen sozialrechtlichen Untersuchungsgrundsatz des § 20 SGB X)
- kurze Protokollierungen der Erstbewertung der Informationen
- Verwendung des Diagnose-, Bewertungs- und Beurteilungsbogen
- kurze Beratung mit mind. einer weiteren Fachkraft, möglichst in einer kleinen Gruppe zur Einschätzung des Akutcharakters und der möglichen Dimension der Krise, Prüfung des Tatsachenmaterials
- zeitnahe Informationen und Rücksprache mit der Leitung, um die weiteren Handlungsschritte abzusprechen
- Vorbereitung der Intervention, Erkunden von freien Plätzen einer möglichen Inobhutnahme in einer geeigneten Einrichtung
- Hausbesuch je nach Bewertung der Situation noch am Tag der Krisenmeldung: Hausbesuch zu zweit mit einer vorher abgesprochenen Rollenaufteilung (Wer beobachtet? Wer hat welche Rolle beim Gespräch mit Elternteilen oder mit anderen einzubeziehenden Personen? etc.)
- Gegenüber den Eltern und weiteren am Ort anwesenden Personen die Situation erklären und Zweck der Intervention transparent machen (Anlass der Intervention, Kontrollcharakter, Überprüfungsmaßstäbe, Anforderungen an die Eltern etc.)
- In Augenscheinnahme *aller* Kinder und auch der persönlichen *Umgebung* wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Die Frage der Erforderlichkeit stellt sich in besonderem Maße im Hinblick auf die Einschätzung der Gefährdung bei Säuglingen und Kleinkindern.
- Erörterung der Gefährdungssituationen mit den Personensorgeberechtigten und (entsprechend dem Alter) mit dem Kind/ dem Jugendlichen
- Abklärung und Bewertung der Gefährdungssituation, Mitteilung der Bewertungen zur Gefährdungssituation an die Eltern und je nach Beratung mit der zweiten Fachkraft, Entscheidung der weiteren Schritte
- Überprüfung einer erforderlichen Anrufung des Familiengerichts. Die Anrufung des Familiengerichts kann und sollte erfolgen, wenn eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung von den ASD-Fachkräften eingeschätzt und begründet wird und die Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr durch Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung nicht besteht oder nicht hergestellt werden kann (Gem. §8a Abs. 2u.3 SGB VIII)

- Bei einer Entscheidung, das Kind in der Familie zu lassen: konkrete und präzise Vereinbarungen mit den Eltern zu Zeitraum und der Art der weiteren Überprüfung, genaue Benennung von Anforderungen an die Eltern, Verdeutlichung von Konsequenzen im Fall der mangelnden Umsetzung der Anforderungen
- Dokumentation dieser Anforderungen und Festlegung der genauen Modalitäten der Kooperation mit weiteren Institutionen (Ärzte, Kitas, Schule etc.)
- Aufstellung eines Schutzplanes/Elternvereinbarung
- bei einer Einschätzung, dass eine dringende und unmittelbare Gefahr für das Kindeswohl besteht, bei der die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden kann: Inobhutnahme des/der Kindes/er (gem. § 42 SGB VIII ) und zeitnahe schriftliche Information (Stellungnahmen) an das Familiengericht
- nach Überprüfung der Verhältnisse umgehende Rücksprache/Information und Klärung der weiteren Schritte mit dem Vorgesetzten

Beim Übergang von einer Bewältigung der akuten Krisensituation zu einer geregelten Hilfe zur Erziehung werden genaue Einschätzungen im Hinblick auf Defizite und Ressourcen der Eltern und ihres sozialen Umfelds erforderlich. Mit dem Träger der freien oder privaten Einrichtung der Jugendhilfe, die mit der Hilfeleistung beauftragt wird, müssen genaue schriftliche Absprachen getroffen werden hinsichtlich der spezifischen Hilfeart von nun möglichen methodischen Erfordernissen und den Kontrolltätigkeiten sowie der Mitteilungspflichten an das Jugendamt bei neuen Gefährdungssituationen.

### 3.3 Lückenschluss von Jugendamt zu Jugendamt

Der neu eingeführte Absatz 5 in § 8a SGB VIII verpflichtet das Jugendamt, dem gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, diese zeitnah dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendamt mitzuteilen, damit letzteres den Schutzauftrag erfüllen kann.

Diese Zusammenarbeit kann bei einem Umzug zustande kommen, wenn ein unzuständiges Jugendamt über eine Kindeswohlgefährdung informiert wird oder durch unterschiedliche Aufenthalte von Eltern und Kindern.

### 3.4 Sorgfaltspflicht beim Umzug von Klienten

In einem Fall, bei dem im Hilfeverlauf eine akute Bedrohung des elementaren Kindeswohls vorgelegen hat oder wenn nach Einschätzung nach der fallzuständigen Fachkraft zu befürchten ist, dass durch den Umzug der Personensorgeberechtigten diese in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamtes wechselt, besteht eine besondere Sorgfaltspflicht bei der Fallübergabe gem. § 86 c Abs. 2 SGB VIII. Um das Kind vor einer möglichen Gefährdung zu schützen, muss die Fachkraft, die diesen Fall vorher bearbeitet hat, dem neu fallzuständigen Jugendamt bzw. der dort zuständigen Fachkraft mögliche Gefährdungstatbestände mitteilen und Kenntnis geben über die bisherigen Vereinbarungen zu Hilfen für die Personensorgeberechtigten und die Kontrollen gegenüber den Personensorgeberechtigten (§ 8a Abs.5 SGB VIII). Die Fallabgabe bzw. die weitergegebenen Informationen sollen protokolliert und von

beiden Fachkräften gegengezeichnet werden oder müssen von dem neu zuständigen Jugendamt schriftlich bestätigt werden. Liegen Gefährdungstatbestände vor, muss der ASD des neu zuständigen Jugendamtes unterrichtet und tätig werden und zwar bevor die wirtschaftliche Jugendhilfe den Fall abgegeben hat, bzw. die wirtschaftliche Jugendhilfe des neu zuständigen Jugendamtes seine Zuständigkeit erklärt hat.

Bei der Fortsetzung der Leistung, die der Hilfeplanung nach § 36 Abs.2 SGB VIII unterliegen, ist die Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches zu übergeben. Die Personensorgeberechtigten, das Kind oder der Jugendliche sowie der junge Mensch oder der Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII sind zu beteiligen.

Ein Absehen der Beteiligung der Familie an dem Übergabegespräch ist möglich, wenn der Schutz der Kinder in Frage gestellt wird, bei einer Weigerung der Familie oder ein zeitnahes Gespräch, aufgrund der Entfernung, mit allen Beteiligten nicht möglich ist.

### 3.5 Unterstützung der fallzuständigen Fachkraft

In jedem Fall einer akuten Bedrohung / einer möglichen Bedrohung des Kindeswohls werden von der fallführenden Fachkraft eine Prognoseentscheidung verlangt, ob ein Eingreifen -und wenn ja: in welcher Form- eine Intervention erforderlich ist und bei welcher Form der Intervention welche Folgen für einen weiteren Hilfeverlauf möglicherweise auftreten. Weil Prognoseentscheidungen gefordert werden, bei denen eine a priori Festlegung von Eingriffsschwellen und eine genaue Kalkulation der Konsequenzen für die weitere Hilfestaltung nicht möglich sind, bedarf es einer kompetenten, regelmäßigen, transparenten und verbindlichen, nicht von zufälligen Konstellationen abhängigen, kollegialen Beratung im Team. Hierdurch soll eine Verbesserung des Fallverstehens und Einschätzung erreicht werden. Dies ermöglicht auch ein Erlernen von den Erfahrungen, Kenntnissen und Sichtweisen anderer Kollegen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine wirksame Unterstützung der fallverantwortlichen Fachkraft nur dann eintreten wird, wenn kollegiale Beratung verstanden und gestaltet wird als eine Methode mit Regeln und Verfahrensweisen der Kommunikation.

Für die spezifische Situation einer akuten bzw. erkennbar drohenden Gefährdung des elementaren Kindeswohls sind darüber hinaus folgende Aspekte der Unterstützung der einzelnen Fachkraft durch das Team hervorzurufen:

- Vor jeder Krisenintervention muss verbindlich eine kurzfristige Beratung mit Fachkollegen stattfinden. Verbindlich bedeutet, dass zum einen die fallführende Fachkraft Situationseinschätzung und Handlungsentscheidungen vor der Intervention in einem Gruppenkontext darstellen und mit Kollegen erörtern und auch reflektieren muss, und zum anderen, dass die zufällig anwesenden Teamkollegen der Beratungsanforderung mit Priorität folgen müssen, damit bei akuten Problemfällen überhaupt eine kollegiale Beratung in der Gruppe stattfinden kann. In der Akte sind Teilnehmer, wesentliche Argumente und Ergebnis der Beratung zu dokumentieren.
- Jede Krisenintervention muss mit zwei Personen durchgeführt werden. Neben der fallverantwortlichen Fachkraft soll eine zweite Fachkraft hinzugezogen werden, um den Blick auf die Situation zu erweitern, um das weitere Vorgehen

beim Vorfinden der konkreten Situation miteinander erörtern zu können. Auch hier ist die Beteiligung der zweiten Fachkraft in der Akte zu dokumentieren.

- Innerhalb des Teams müssen interne Zuständigkeiten und Abläufe beim Bekanntwerden möglicher Krisen eindeutig geregelt sein. Dies betrifft vor allem die nicht selten auftretende Situation, dass bei Problemmeldungen die regional zuständige Fachkraft nicht anwesend ist. Hier muss geregelt sein, wer das Problem annimmt, an wen das Problem zur Bearbeitung weiterzuleiten ist, wie die Vertretungsregelungen bei Nichtanwesenheit sind.
- Die Teamunterstützung in akuten Krisensituationen muss so schnell wie möglich in das geregelte Verfahren einer als fortlaufenden Prozess verstandenen kollegialen Beratung überführt werden, bei der entsprechend der besonderen Dramatik des Falles kontinuierlich im Team über Stand und fachliche Perspektiven der Hilfestellung und des weiteren Vorgehens reflektiert wird. Die Anforderungen zur kollegialen Beratung sollte nicht nur von der fallzuständigen Fachkraft eingebracht werden, sondern eine solche Erwartung muss auch von den Teammitgliedern an die fallzuständige Fachkraft herangetragen werden.

### 3.6 Dokumentation

Eine sorgfältige Dokumentation in der Arbeit an einem Fall ist sowohl unter dem Aspekt einer professionellen Fallbearbeitung, als auch unter dem Aspekt der rechtlichen Überprüfbarkeit des Handelns von hervorgehobener Bedeutung. Mit Hilfe einer Dokumentation der Fallbearbeitung wird Transparenz hergestellt über die Entscheidungswege und über die Begründung, die zu einer Entscheidung geführt haben. Dadurch wird erkennbar, von welchen Hypothesen zu einem Fall die ASD-Fachkraft sich hat leiten lassen und welche Bemühungen sie unternommen hat, ihre Hypothesen fachlich abzusichern. Ferner lassen sich in der Dokumentation Reflexionshilfen / Anknüpfungspunkte für die weitere Fallbearbeitung sowohl für die aktuell fallführende Fachkraft, als auch für möglicherweise nachfolgende Fachkräfte finden. Eine strukturierte und sorgfältig wahrgenommene Prozessdokumentation dient zum einen der reflektierenden Selbstkontrolle und als Strukturhilfe der Fallbearbeitung und zum anderen der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen im Zusammenhang mit einer rechtlichen Absicherung.

### 3.7 Kooperation mit anderen Institutionen

In allen Fällen, in denen eine akute oder drohende Gefährdung des elementaren Kindeswohles angenommen wird, wird der ASD mit anderen Institutionen kooperieren:

- in der Regel mit leistungserbringenden Einrichtungen und Diensten der Erziehungshilfe
- häufig auch mit Institutionen und Personen außerhalb der Erziehungshilfe, die Kontakte mit dem Kind und dem Personensorgeberechtigten haben
- manchmal auch frühzeitig mit dem Familiengericht
- darüber hinaus auch mit Einrichtungen der Gesundheitshilfe, die zur Abwendung einer akuten Kindeswohlgefährdung eingeschaltet werden oder gar mit der Polizei

Die Kooperation mit solchen Einrichtungen und Diensten und den mit darin wirkenden Personen muss transparent gestaltet werden; die dabei getroffenen Absprachen müssen sorgfältig dokumentiert werden. Die Regeln für eine verbindliche und konkrete, genaue Ziele und zeitliche Absprachen enthaltende Hilfeplanung, die für Erziehungshilfe generell gelten, müssen in den Fällen, in denen eine mögliche Garantenstellung des öffentlichen Jugendhilfeträgers akut wird oder werden kann, besonders sorgfältig beachtet werden. Das bedeutet unter anderem:

- dass genaue Handlungsschritte (wer macht was wann in welcher Weise?) festgelegt werden und dies kleinteiliger ist, als dies bei einer normalen Hilfeplanung der Fall ist (Schutzplan)
- dass verbindliche Verabredungen getroffen werden für den Fall, dass sich eine Absprache nicht durchhalten lässt, so dass die ASD-Fachkraft kurzfristige Handlungspläne der Situation entsprechend verändern kann (gegebenenfalls ist hier die Leitung mit einzubeziehen)
- dass verbindliche Modalitäten der Berichterstattung vereinbart werden
- dass der Auftrag mit dem die Hilfe in eine Einrichtung / einen Dienst gegeben wird einschließlich eines möglicherweise mit der Hilfe verbundenen Kontrollauftrages genau und transparent verabredet wird
- dass die mit einer Hilfe verbundenen Kontrollaktivitäten zwischen dem ASD, der Person aus dem beteiligten Dienst, der beteiligten Einrichtung und den Adressaten offen gelegt werden

Auch hier gilt wiederum die Verpflichtung zur genauen Dokumentation der verabredeten Handlungsmodalitäten und Funktionsabsprachen sowie der Umsetzung dieser Absprachen und Vereinbarungen. Im Einzelfall muss der ASD-Mitarbeiter mit dem freien Träger auch die Einsatzmöglichkeit und Kompetenz eines bestimmten Mitarbeiters für einen speziellen Fall folgenreich erörtern können, ohne dass dies vom freien Träger als unzulässigen Eingriff in seine Trägerautonomie angesehen wird (Leitungsaufgabe).

## 4. Organisationsregelungen im Jugendamt

Die Leitung hat durch geeignete fachliche und organisationsbezogene Impulse dafür zu sorgen, dass die Handlungsanforderungen zum Umgang mit der Garantenstellung eingeführt, danach bearbeitet und entsprechend den Erfahrungen strukturiert weiter entwickelt werden. Speziell für den Umgang mit der Garantenstellung ist insbesondere folgende Organisationsregelung strikt einzuhalten:

- bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung ist ausnahmslos die Leitung zu informieren / zu beteiligen
- die Erreichbarkeit des ASD muss während der Dienstzeiten gewährleistet werden, ansonsten ist für eine Vertretung zu sorgen

- bei Außendienst ist eine Abmeldung im Team/Leitung erforderlich
- bei nicht Anwesenheit während der Dienstzeiten ist das Telefon auf anwesende Mitarbeiter umzustellen
- der Anrufbeantworter ist grundsätzlich täglich abzuhören, bzw. das Telefon auf anwesende Kollegen umzustellen
- die Mailbox ist werktags auf Gefährdungshinweisen zu überprüfen, bei Abwesenheit von mehr als einem Werktag ist eine Abwesenheits-/Urlaubsnotiz mit Bekanntgabe einer Vertretungsregelung einzurichten.
- der Diagnose-, Bewertungs- und Beurteilungsbogen ist bei Kindeswohlgefährdungen einzusetzen
- schriftliche Mitteilungen, Einschränkungen des Sorgerechtes und Anzeigen an das Familiengericht, Polizei und Staatsanwaltschaft werden durch die Leitung gegengezeichnet
- Meldungen von Kindeswohlgefährdungen werden, wenn sie nicht von der zuständigen Fachkraft entgegengenommen werden, dieser unverzüglich zugeleitet. Sie sind ausnahmslos und unverzüglich der zuständigen Fachkraft bekannt zu geben. Sie veranlasst und leitet die in der Regel notwendige kollegiale Beratung und trägt die Verantwortung für die Durchführung. In der kollegialen Beratung wird ein Schutzkonzept für das gefährdete Kind entwickelt und verbindlich festgelegt, wem welche Handlungsschritte obliegen. Name der Teilnehmer, sowie das Ergebnis der kollegialen Beratung sind zu protokollieren
- ist die Fachkraft nicht erreichbar, wird die Angelegenheit von dem erstangegangenen Kollegen bis zur internen Abgabe verantwortlich bearbeitet

Eine exakte Dokumentation der Inhalte der Hilfeplanung durch die fallverantwortliche Fachkraft minimiert das Risiko der strafrechtlichen Verurteilung, weil dadurch die Arbeits- und Entscheidungsabläufe auch in einem eventuellen Strafverfahren transparent sind (wer den Strafrichter mit einer leeren Akte überzeugen will, wird es schwer haben; was nicht in der Akte steht, ist nicht in der Welt).

Wird die Hilfe zur Erziehung durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht, hat die im Jugendamt fallverantwortliche Fachkraft sicher zu stellen, dass

- a) die Fachkraft des freien Trägers schriftlich über alle Umstände möglicher Kindeswohlgefährdungen informiert ist
- b) regelmäßige Hilfeplangespräche nach den § 36 SGB VIII geforderten Regeln stattfinden
- c) sich der freie Träger verpflichtet, bei einer durch seine Fachkraft festgestellten Kindeswohlgefährdung unverzüglich das Jugendamt einzuschalten
- d) der beste Schutz gegen strafrechtliche Verurteilung ist professionelle Arbeit nach den rechtlich abgesicherten und methodisch anerkannten Regeln in der Sozialarbeit

## 4.1 Regelung für Pflegestellen/Erziehungsstellen, stationären Einrichtungen, Kinder/Jugendliche ohne festen Wohnsitz

Diese Dienstanweisung gilt sinngemäß auch, wenn Kinder/Jugendliche betroffen sind, die in Pflegefamilien, Erziehungsstellen, Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen leben oder die keinen festen Wohnsitz haben.

Die gesetzlichen Bestimmungen und aktuellen Handlungsempfehlungen insbesondere zum persönlichen Kontakt und zur Dokumentation zum Kind/Jugendlichen sind strikt einzuhalten. Die regelmäßigen Besuche/Kontakte sollen zum Aufbau und zur Sicherung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Jugendamtes und Kind/Jugendlichen dienen. Die Gespräche müssen zur Absicherung für die Garantenstellung, zur besseren Vorbereitung des gegenüber dem Familiengericht zu erstattenden Berichtes und für die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII dokumentiert werden.

## 5. Beschaffung von Informationen / Datenschutz

In der Regel erfolgt die Informationsbeschaffung über einen Hausbesuch. Dieser ist grundsätzlich zu zweit, bei Gefahr im Verzug notfalls unter Einschaltung der Polizei (§ 42 Abs.6 SGB VIII) durchzuführen. Weitere wichtige Informationsquellen sind insbesondere: Kindertagesstätten, Schulen, Nachbarschaft, Jugendfreizeitstätten, Ärzte, Polizei, Freie Träger der Jugendhilfe etc.

### 5.1 Datenschutz

Soweit zur Sicherstellung des gesetzlich normierten Schutzauftrages Informationen ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages von erheblicher Bedeutung ist, bestehen **keine** einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte!

Hierbei gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt werden müssen, zu dem sie erhoben worden sind (§§ 64, 65, 68 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr.1 und 2 SGB X siehe auch § 4 KKG (BKISchG) und § 8a Abs. 5 SGB VIII).

Datenschutz steht hinter dem konkreten Schutzbedürfnis eines betroffenen Kindes oder Jugendlichen (§ 62 SGB VIII).

## 6. Nachwort

Die vorliegende Handlungsempfehlung für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung soll die Qualität der Arbeit des Sozialen Dienstes verbessern. Die Standards legen die Interventionen des Sozialen Dienstes bei Kindeswohlgefährdung fest.

Die Novellierung des SGB VIII hat den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für das Wohl verbessert. Die Einführung des § 8a in das SGB VIII hat den Schutzauftrag als einen durchgängigen Bestandteil jeder Hilfe betont. Er wendet sich an öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe und stellt klar, dass Kinderschutz eine gemeinsame Aufgabe ist. Mit dem § 8a SGB VIII verfolgte der Gesetzgeber das Ziel den verantwortlichen Mitarbeitern der öffentlichen und freien Jugendhilfe einen verbindlichen Leitfaden für Hilfskonzepte an die Hand zu geben, der geeignet ist, Kindeswohlgefährdung zu begegnen bzw. zu vermeiden.

Die Leitlinien zum Schutz des Kindeswohls sind Qualitätsstandards, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Handlungssicherheit bieten sollen.

Angemessenes Erkennen, Bewerten und Handeln ist ein schwieriger Prozess; um diesen im Sinne des Kindeswohls und der Eltern erfolgreich zu gestalten, soll die Handlungsempfehlung eine nützliche Hilfe und Unterstützung sein.

**Die vorliegende Verfügung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes ab sofort verpflichtender Bestandteil der professionellen Arbeit und wird von anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis genommen..**

Herzogenrath, im April 2013

Christoph von den Driesch  
Bürgermeister

Birgit Froese-Kindermann  
1.Beigeordnete

Andreas Heine  
Fachbereichsleiter  
Jugend u. Bildung

Bernd Krott  
Bereichsleiter Jugend

Norbert Latz  
Leiter Sozialer Dienst

## 7. Anlage: Indikatorenliste

**Dienstanweisung**  
**zur Wahrnehmung des**  
**Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung**  
**gemäß § 8a SGB VIII sowie §§ 1 und 4 KKG**  
**für Mitarbeiterinnen**  
**des Amtes für Kinder, Jugend und Familienberatung**  
**der StädteRegion Aachen**  
**(Dienstanweisung Schutzauftrag)**

**Präambel**

Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – und nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen nach den Vorschriften des SGB VIII in Einrichtungen und Diensten der StädteRegion Aachen erhalten, wird die Wahrnehmung des Schutzauftrages auf der Grundlage dieser Dienstanweisung sichergestellt.

**1. Allgemeine Meldeverpflichtung der Mitarbeiterinnen**

- 1.1 Bemerkt eine Mitarbeiterin in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit Hinweise darauf, dass das Wohl eines/einer ihr im Rahmen dieser dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Minderjährigen in der Weise gefährdet sein könnte, dass Maßnahmen zum Schutze des/der Minderjährigen angezeigt sind, informiert sie umgehend eine Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD), sofern nicht nachfolgend eine andere Regelung getroffen ist.
- 1.2 Hilfreich für die Einschätzung sind die „Erläuterungen zum Begriff der Kindeswohlgefährdung“ gemäß Anlage 1 zu dieser Dienstanweisung.

## **2. Besondere Regelungen für einzelne Fachbereiche**

Für folgende Fachbereiche gelten die in den Anlagen 2 - 4 zu dieser Dienstanweisung getroffenen Verfahrensabläufe zur Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte und für die weiteren Verfahrensschritte:

- Kindertageseinrichtungen – Anlage 2,
- Erziehungs- und schulpsychologische Beratungsstellen, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlungsstelle, Fachstelle sexueller Missbrauch, Schulsozialarbeit, Babybesuchsdienst, Jugendgerichtshilfe, Jugendarbeit, Streetwork, Fachberatung Kindertageseinrichtungen, Amtsvormundschaften/-pflegschaften – Anlage 3,
- Allgemeiner Sozialer Dienst, Eingliederungshilfe – Anlage 4.

## **3. Weitere Regelungen für alle Mitarbeiterinnen**

### **3.1 Datenschutz**

Alle Beteiligten sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet (z. B. § 4 KKG; §§ 61 bis 65 SGB VIII).

### **3.2 Kooperation und Evaluation**

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen zwischen den Fachbereichen des A 51 bestehen und die Verfahrensabläufe klar sind, erfolgt durch den ASD eine Information der den Verdacht meldenden Mitarbeiterin über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung.

(2) Zwischen den beteiligten Fachbereichen erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und der weiteren Verfahrensabläufe zu erreichen. Zusätzlich erfolgt innerhalb des ASD in zeitlichen Abständen im Rahmen der Qualitätssicherung eine Auswertung der Fälle und eine Überprüfung hinsichtlich der Verfahrensabläufe.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Dienstanweisung.

### **3.3 Fortbildung der Mitarbeiterinnen**

Das Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung stellt sicher, dass die Mitarbeiterinnen je nach Bedarf Fortbildungen absolvieren, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages sinnvoll und notwendig sind. Über die Notwendigkeit des Besuchs von Fortbildungsveranstaltungen entscheidet die direkte Vorgesetzte.

### **4. Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Dienstanweisung berücksichtigt die Regelungen des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG).

Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung vom 15. August 2007.

Aachen, den 23.10.2012

gez. Helmut Etschenberg

(Städteregionsrat)

# Anlage 1

## Erläuterungen zum Begriff der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann verschiedene Formen annehmen. Bei einem Kind können (müssen aber nicht) mehrere Formen gleichzeitig vorkommen.

### 1. Kindesmisshandlung

Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z.B. Kindergärten, Schulen, Heimen...) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.

#### 1.1 Körperliche Kindesmisshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst jede gewalttätige Handlung, die zu physischen Verletzungen führen und der Entwicklung des Kindes schaden kann. Die tatsächliche Schädigung ist dabei nicht so maßgeblich, wie die Art und Weise, auf die sie entstanden ist.

#### **Formen körperlicher Kindesmisshandlung:**

Prügel, Schläge mit Gegenständen  
Kneifen, Beißen, Treten und Schütteln des Kinds  
Stichverletzungen  
Vergiftungen  
Würgen und Ersticken  
Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen

#### **Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen:**

Massive oder sich wiederholende Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Brüche, unklare Hautveränderungen)  
Kind/Jugendlicher trägt im Sommer langärmelige Kleidung/lange Hosen  
Kind/Jugendlicher will nicht mit ins Schwimmbad  
Kind/Jugendlicher ist selbst gewalttätig gegen Dritte  
Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

## **1.2 Seelische Kindesmisshandlung**

Die seelische Gewalt beinhaltet eine feindliche oder abweisende, ablehnende oder ignorierende Verhaltensweise gegenüber einem Kind. Dieses Verhalten ist als Misshandlung zu bezeichnen, wenn es zum festen Bestandteil der Erziehung (d. h. auch Beziehung) alltäglich gehört.

### **Formen seelischer Kindesmisshandlung:**

Aktive Zurückweisung (das Kind zum Sündenbock machen, ihm Hilfe verweigern)

Herabsetzen (kränken, öffentlich demütigen)

Terrorisieren (das Kind in extreme Angst versetzen)

Isolieren (in den Keller sperren, abnorm langer Hausarrest)

Korumpieren (das Kind zu kriminellen Handlungen, Drogenmissbrauch oder rassistischen Überzeugungen verleiten)

Ausbeutung (das Kind als Arbeitskraft oder Eltern- bzw. Partnerersatz einsetzen)

Verweigerung emotionaler Zuwendung (Desinteresse, mangelnde Interaktion mit dem Kind)

### **Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen:**

Distanzlosigkeit

Isolation des Kindes in der Gruppe

Das Kind traut sich nichts zu, spielt z.B. nicht mit, aus Angst zu verlieren

Das Kind/der Jugendliche ist auffallend dominant und kann sich nicht der Gruppenentscheidung unterordnen, es/er will alles kontrollieren

Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

## **2. Kindesvernachlässigung**

Als Vernachlässigung wird die mangelhafte Sorge für die körperliche und psychische Gesundheit des Kindes bezeichnet, ebenso wie das Versäumnis, ihm angemessene Erziehungs- und Sozialisationsbedingungen zu schaffen.

### **Formen von Kindesvernachlässigung:**

Stark unzureichende Ernährung oder Pflege des Kindes

Verwahrlosung der Wohnung

Passive Unterlassung jeglicher ärztlicher Behandlung oder gebotener Unterbringung in einer Klinik  
Vernachlässigung der Kleidung  
Duldung des Herumtreibens  
Mangelhafte Beaufsichtigung  
Mangelhafte Sorge für einen regelmäßigen Schulbesuch  
Duldung ungünstiger Einflüsse Dritter  
Sehr instabile Lebensführung  
Schleppende Unterhaltszahlungen

### **Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen:**

Sehr mager oder sehr dick  
Wiederholt schmutzige Haut, faulende Zähne, unzureichende Bekleidung  
Häufiges Fehlen in der Schule  
Häufige Straftaten  
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten oder wiederholt zu alters – unangemessenen Zeiten in der Öffentlichkeit  
Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

### **3. Sexueller Missbrauch von Kindern**

Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Mädchen oder Jungen gegen den Willen vorgenommen wird, wobei das Kind als Objekt zur Befriedigung eigener Bedürfnisse benutzt wird. Dabei nutzt der Erwachsene/Jugendliche seine Macht oder die Abhängigkeit des Kindes aus, um seine eigenen Interessen durchzusetzen. Das Kind wird zur Beteiligung an sexuellen Aktivitäten überredet oder gezwungen, da es aufgrund seiner emotionalen und intellektuellen Entwicklung und des ungleichen Machtverhältnisses nicht frei entscheiden kann. Das Machtgefälle und das Vertrauen des Kindes geben dem Erwachsenen/Jugendlichen die Möglichkeit, das Kind zu sexuellen Handlungen zu zwingen.

#### **Formen sexuellen Missbrauchs:**

Heimliches vorsichtiges Berühren oder berühren lassen  
Verletzende Redensarten oder Blicke  
Kinderpornographie  
Orale, vaginale oder anale Vergewaltigung  
Zeuge sexueller Gewalt/sexueller Handlungen

### **Mögliche Auffälligkeiten beim Kind/Jugendlichen:**

Sexuelle Übergriffe gegen andere Personen

Wiederholtes stark sexualisiertes Verhalten

Äußerungen des Kindes/Jugendlichen

## Anlage 2 Kindertageseinrichtungen

Die Kindertageseinrichtungen erbringen Leistungen nach § 22 SGB VIII. Die Umsetzung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Kinder. Dazu gehört es auch, sie vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen.

### 1. Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte

1.1 Vermutet eine Mitarbeiterin in einer Kindertageseinrichtung, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes vorliegen, informiert sie die Leitungskraft der Kindertageseinrichtung.

1.2 Zwischen der unter 1.1 genannten Mitarbeiterin und der Leitungskraft findet – ggf. unter Beteiligung weiterer Mitarbeiterinnen – auf der Basis der von der Mitarbeiterin genannten Anhaltspunkte umgehend eine gemeinsame Einschätzung statt, ob tatsächlich gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Hilfreich für diese Einschätzung sind die „Erläuterungen zum Begriff der Kindeswohlgefährdung“ gemäß Anlage 1 zu dieser Dienstanweisung.

1.3 Kommen die Fachkräfte der Kindertageseinrichtung hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine „hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen. Wer „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist, ergibt sich aus der im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung geführten Liste, die allen Mitarbeiterinnen zur Verfügung gestellt wird.

1.4 Gemeinsam mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ nehmen die betroffene Mitarbeiterin und die Leitungskraft eine Gefährdungseinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden und dokumentieren diese.

## 2. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten<sup>1</sup> und des Kindes

2.1 Auf der Basis der erarbeiteten Dokumentation erfolgt eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Durch wen die Kontaktaufnahme stattfindet wird im Einzelfall festgelegt. Kommen mehrere Erziehungsberechtigte in Betracht, muss sachgerecht im Einzelfall entschieden werden, wer einbezogen wird.

2.2 Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

## 3. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

3.1 Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Erziehungsberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Hilfen aufgezeigt. Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Erziehungsberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und mit einem konkreten und bindenden Zeitplan geschehen.

3.2 Die Leitungskraft vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen nach dem Zeitplan in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird.

## 4. Information an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)

4.1 Erscheinen der Leitungskraft die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten

---

<sup>1</sup> **Erziehungsberechtigte** sind der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (§ 7 Abs. 1, Satz 6 SGB VIII). „Erziehungsberechtigter ist auch der nicht sorgeberechtigte Vater eines nicht ehelichen Kindes, der – mit oder ohne Lebensgemeinschaft mit der Mutter – das Kind oder den Jugendlichen regelmäßig und nicht nur stundenweise betreut sowie der Stiefelternteil in einer Zweitehe oder der nichteheliche Lebenspartner des Personensorgeberechtigten. Erziehungsberechtigter kann im Einzelfall auch eine verwandte Person sein (Großeltern, Tante, Onkel), die regelmäßig und nicht nur stundenweise das Kind betreut sowie eine „fremde“ Tagespflegeperson (§23 Abs.1 SGB VIII)“ (*Wiesner SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, München 2011*). Analog dazu sind auch die Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen erziehungsberechtig.

keine Hilfe angenommen oder kann sich die Leitungskraft nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann, so informiert sie die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information an den ASD erfolgt.

4.2 Die Information an den ASD enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vorgenommenen Gefährdungseinschätzung, zu den den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden oder die Leitungskraft sich nicht ausreichend Gewissheit über die Wirksamkeit der Hilfen verschaffen konnte.

4.3 Die Information an den ASD enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch solche, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Obwohl eine Weitergabe der Information an den ASD grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich ist, ist aufgrund der nach dieser Dienstanweisung vorgenommenen sorgfältigen Einschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes eine Informationsweitergabe an den ASD ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 4 KKG und § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

## **5. Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes**

Ist die Gefährdung des Kindeswohls so aktuell, dass bei Durchführung der vorstehenden Verfahrensabläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes nicht adäquat gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information an den ASD zwingend erforderlich.

## Anlage 3

### **Erziehungs- und schulpsychologische Beratungsstellen, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlungsstelle, Fachstelle gegen sexuelle Gewalt, Schulsozialarbeit, Baby-Besuchsdienst, Amtsvormundschaften, Jugendgerichtshilfe, Jugendarbeit, Streetwork, Fachberatung Kindertageseinrichtungen,**

Die Erziehungsberatungsstellen (EB) und die Fachstelle gegen sexuelle Gewalt nehmen Aufgaben nach § 28 SGB VIII wahr, die Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes (PKD) erbringen Leistungen nach § 33 SGB VIII und die Adoptionsvermittlung (AdV) erfüllt Aufgaben nach § 2 AdVerMiG.

Die schulpsychologische Beratungsstelle nimmt im Rahmen der Einzelfallarbeit unterstützende Angebote für Pflichtaufgaben nach dem SGB VIII wahr.

Die Jugendgerichtshilfe (JGH) nimmt Aufgaben nach § 52 SGB VIII in Verbindung mit dem Jugendgerichtsgesetz wahr, die Mitarbeiterinnen der Jugendarbeit/Streetwork erbringen Leistungen nach §§ 11,13,14 SGB VIII und die Fachberatung unterstützt die Kindertageseinrichtungen in der Erbringung ihrer Leistungen nach § 22 SGB VIII.

Die Mitarbeiterinnen im Bereich Amtsvormundschaften arbeiten auf der Grundlage des § 55 SGB VIII sowie der §§ 1773 ff BGB.

Die Schulsozialarbeiterinnen sind tätig auf der Grundlage des § 13 SGB VIII in Verbindung mit den Regelungen des SGB II zum Bildungs- und Teilhabepaket sowie der Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem Schulamt für die StädteRegion Aachen nach § 42 Schulgesetz NRW i. v. m. § 8 a SGB VIII.

Der Babybesuchsdienst erfüllt seine präventive Aufgabe gemäß §§ 1, 8a und 27 ff SGB VIII sowie §§ 1 ff des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

#### **1. Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte**

1.1 Vermutet eine Mitarbeiterin der oben genannten Aufgabenbereiche, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines/r Minderjährigen vorliegen, informiert sie die Arbeitsgruppenleiterin (AGL). Die Mitarbeiterin informiert die AGLin jeweils auch über die weiteren Verfahrensschritte.

1.2 Zwischen der unter 1.1 genannten Mitarbeiterin und einer (weiteren) „hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrenen Fachkraft“ findet umgehend auf der Basis der von der unter 1.1 genannten Mitarbeiterin genannten Anhaltspunkte eine gemeinsame Einschätzung statt, ob tatsächlich gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Hilfreich für diese Einschätzung sind die „Erläuterungen zum Begriff der Kindeswohlgefährdung“ gemäß Anlage 1 zu dieser Dienstanweisung.

1.3 Wer „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist, ergibt sich aus der im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung geführten Liste, die allen Mitarbeiterinnen zur Verfügung gestellt wird.

1.4 Kommen die unter 1.1 genannte Mitarbeiterin und die „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird schriftlich ein Handlungsplan erstellt. Aus diesem Handlungsplan geht hervor, wer zu welchem Zeitpunkt tätig wird und welche erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine Beseitigung der Kindeswohlgefährdung zu erreichen.

## 2. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten<sup>1</sup> und der/des Minderjährigen

2.1 Auf der Basis der erarbeiteten Dokumentation erfolgt eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz der/des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Durch wen die Kontaktaufnahme stattfindet, wird im Einzelfall festgelegt. Kommen mehrere Erziehungsberechtigte in Betracht, muss sachgerecht im Einzelfall entschieden werden, wer einbezogen wird.

2.2 Je nach Alter des/der Minderjährigen wird diese/r einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des/der Minderjährigen in Frage gestellt wird.

---

<sup>1</sup> **Erziehungsberechtigte** sind der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (§ 7 Abs. 1, Satz 6 SGB VIII). „Erziehungsberechtigter ist auch der nicht sorgeberechtigte Vater eines nicht ehelichen Kindes, der – mit oder ohne Lebensgemeinschaft mit der Mutter – das Kind oder den Jugendlichen regelmäßig und nicht nur stundenweise betreut sowie der Stiefelternteil in einer Zweitehe oder der nichteheliche Lebenspartner des Personensorgeberechtigten. Erziehungsberechtigter kann im Einzelfall auch eine verwandte Person sein (Großeltern, Tante, Onkel), die regelmäßig und nicht nur stundenweise das Kind betreut sowie eine „fremde“ Tagespflegeperson (§23 Abs.1 SGB VIII)“ (*Wiesner SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, München 2011*). Analog dazu sind auch die Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen erziehungsberechtig.

### **3. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen**

3.1 Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Erziehungsberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Hilfen aufgezeigt. Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Erziehungsberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und mit einem konkreten und bindenden Zeitplan geschehen.

3.2 Die unter 1.1 genannte Mitarbeiterin vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen nach dem Zeitplan in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird.

### **4. Information an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)**

4.1 Erscheinen der unter 1.1 genannten Mitarbeiterin die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich die Mitarbeiterin nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann, so informiert sie die Erziehungsberechtigten darüber, dass eine Information an den zuständigen ASD erfolgt.

4.2 Die Information an den ASD erfolgt durch die unter 1.1 genannten Mitarbeiterin und enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ vorgenommenen Gefährdungseinschätzung, zu den den Erziehungsberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden oder die unter 1.1 genannte Mitarbeiterin sich nicht ausreichend Gewissheit über die Wirksamkeit der Hilfen verschaffen konnte.

4.3 Die Information an den ASD enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch solche, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Obwohl eine Weitergabe der Information an den ASD grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich ist, ist aufgrund der nach dieser Dienstanweisung vorgenommenen sorgfältigen Einschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes eine Informationsweitergabe an den ASD ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 4 KKG und § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

## **5. Dringende Gefahr für das Wohl des/der Minderjährigen**

Ist die Gefährdung des Kindeswohls so aktuell, dass bei Durchführung der vorstehenden Verfahrensabläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des/der Minderjährigen nicht adäquat gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information an den jeweils zuständigen ASD zwingend erforderlich.

## Anlage 4

# Allgemeiner Sozialer Dienst, Eingliederungshilfe

Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) erbringt Leistungen der Förderung der Erziehung innerhalb der Familie nach den §§ 16 – 21 SGB VIII, Hilfen zur Erziehung innerhalb und außerhalb der Familie nach den §§ 27 – 35, 36, 37, 39, 40 SGB VIII, und erfüllt andere Aufgaben der Jugendhilfe nach §§ 42, 50, 51 SGB VIII. In besonderem Maße nimmt er das in § 8a SGB VIII konkretisierte staatliche Wächteramt wahr.

Die Eingliederungshilfe (EGH) gewährt Hilfen gemäß § 35a SGB VIII für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte junge Menschen.

### 1. Gefährdungseinschätzung der Fachkräfte

1.1 Nimmt eine Fachkraft des ASD/der EGH gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines/einer Minderjährigen wahr, oder werden einer Fachkraft des ASD/der EGH gewichtige Anhaltspunkte benannt, so ist von ihr der Meldebogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Anlage 5a zu dieser Dienstanweisung) auszufüllen und an die Arbeitsgruppenleiterin bzw. deren Stellvertreterin weiter zu leiten. Soweit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen dadurch nicht in Frage gestellt wird und dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, verschafft sich die Mitarbeiterin des ASD/der EGH einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung (Hausbesuch). Nach erfolgtem Hausbesuch ist die Checkliste zur Meldung (Anlage 5b zu dieser Dienstanweisung) auszufüllen.

Ist das A 51 der StädteRegion nicht örtlich zuständig, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII erforderlich ist. Die Mitteilung hat in der Regel im Rahmen eines persönlichen Gespräches zwischen den Fachkräften zu erfolgen, sofern nicht z. B. aufgrund von weiter Entfernung eine telefonische Erledigung erforderlich ist.

1.2 Unter Beteiligung einer (weiteren) „hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrenen Fachkraft“ findet umgehend auf der Basis der von der unter 1.1 genannten Fachkraft im Meldebogen und in der Checkliste festgehaltenen Anhaltspunkte eine gemeinsame Einschätzung statt, ob tatsächlich gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen.

1.3 Wer „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist, ergibt sich aus der im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung geführten Liste, die allen Mitarbeiterinnen zur Verfügung gestellt wird.

1.4 Kommen beide Fachkräfte nach einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wird schriftlich ein Schutzplan erstellt (Anlage 5c zu dieser Dienstanweisung). Aus diesem Schutzplan geht hervor, wer zu welchem Zeitpunkt tätig wird und welche erforderlichen und geeigneten Maßnahmen ergriffen werden müssen, um eine Beseitigung der Kindeswohlgefährdung zu erreichen. Je nach Gefährdungseinschätzung ist – falls erforderlich – die unverzügliche Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls zu gewährleisten.

## **2. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten<sup>1</sup> und der/des Minderjährigen**

2.1 Auf der Basis der erarbeiteten Dokumentation erfolgt eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz der/des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die fallzuständige Fachkraft. Kommen mehrere Erziehungsberechtigte in Betracht, muss sachgerecht im Einzelfall entschieden werden, wer einbezogen wird.

2.2. Je nach Alter des/der Minderjährigen wird diese/r einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des/der Minderjährigen in Frage gestellt wird.

## **3. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen**

3.1 Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Erziehungsberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von

---

<sup>1</sup> **Erziehungsberechtigte** sind der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt (§ 7 Abs. 1, Satz 6 SGB VIII). „Erziehungsberechtigter ist auch der nicht sorgeberechtigte Vater eines nicht ehelichen Kindes, der – mit oder ohne Lebensgemeinschaft mit der Mutter – das Kind oder den Jugendlichen regelmäßig und nicht nur stundenweise betreut sowie der Stiefelternteil in einer Zweitehe oder der nichteheliche Lebenspartner des Personensorgeberechtigten. Erziehungsberechtigter kann im Einzelfall auch eine verwandte Person sein (Großeltern, Tante, Onkel), die regelmäßig und nicht nur stundenweise das Kind betreut sowie eine „fremde“ Tagespflegeperson (§23 Abs.1 SGB VIII)“ (*Wiesner SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, München 2011*). Analog dazu sind auch die Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen erziehungsberechtig.

Hilfen aufgezeigt. Nehmen die Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfen in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Erziehungsberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und mit einem konkreten und bindenden Zeitplan geschehen.

3.2 Die fallzuständige Fachkraft des ASD/der EGH vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen nach dem Zeitplan in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet wird.

3.3 Erscheinen der fallzuständigen Fachkraft des ASD/der EGH die von den Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird die Hilfe von den Erziehungsberechtigten nicht angenommen oder kann sich die Mitarbeiterin des ASD/der EGH nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann, prüft die fallzuständige Fachkraft des ASD/der EGH, ob dadurch ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vorliegt.

#### **4. Dringende Gefahr für das Wohl der/des Minderjährigen**

Ist die Gefährdung des Kindeswohls so aktuell, dass bei Durchführung der vorstehenden Verfahrensabläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des/der Minderjährigen nicht adäquat gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen sind die Vorschriften des § 8a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII i.V.m. § 42 SGB VIII anzuwenden.

#### **5. Übermittlung der Daten für die Bundesstatistik**

Zu den Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII sind Daten vierteljährlich mit dem „Statistikbogen 8 (§ 8a KWG)“ auf elektronischem Wege an IT NRW zu melden (vgl. § 98 Abs. 1 Nr. 13 SGB VIII).

# Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungstatbestände.

# Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können.

Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.

Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.

Die Gefährdung des Kindeswohls kann durch mangelnde Sorge, bewusst (aktiv) oder unbewusst (passiv), z.B. mangels Kenntnis und Wissens über die Bedürfnisse oder auch wegen fehlender eigener Fähigkeiten der Erwachsenen, erfolgen.

## Hauptsächliche Formen von Kindeswohlgefährdung, die im Folgenden kurz beschrieben werden:

1. Vernachlässigung
2. Körperliche Misshandlung
3. Seelische Misshandlung
4. Häusliche Gewalt
5. Sexueller Missbrauch
6. Risikofaktoren innerhalb der Familie

# 1. Vernachlässigung

VERNACHLÄSSIGUNG ist die dauerhafte oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

Diese Unterlassung kann aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen.

Die durch Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes führen.

(Schone et. al. „Kinder in Not“, 1997, S. 21)

## 1.1 Formen der Vernachlässigung

<u>Form der Vernachlässigung</u>	<u>Ausprägungen (beispielhaft)</u>
Körperliche Vernachlässigung	unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, fehlen jeder Körperhygiene, mehrfach völlig Witterungsunangemessene oder verschmutzte Bekleidung, Wohnraum und medizinischer Versorgung
Kognitive und erzieherische Vernachlässigung	Mangel an Konversation, Spiel und anregenden Erfahrungen, fehlende erzieherische Einflussnahme auf einen unregelmäßigen Schulbesuch, fehlende Beachtung eines besonderen und erheblichen Erziehungs- oder Förderbedarfs
Emotionale Vernachlässigung	Mangel an Wärme in der Beziehung zum Kind, fehlende Reaktion auf emotionale Signale des Kindes
Unzureichende Beaufsichtigung	Kind bleibt längere Zeit allein und auf sich gestellt, keine Reaktion auf eine längere unangekündigte Abwesenheit des Kindes

## **1.2 Mögliche Symptome des Kindes bei Vernachlässigung**

- Kind ist stark über- oder untergewichtig
- Kind ist unzureichend gekleidet
- Kind ist körperlich ungepflegt (Schmutz u. Kotreste, faulende Zähne)
- Kind leidet häufig an Krankheiten / Infekten
- Essstörungen – Kind „hortet“ Essen
- Kind ist häufig müde, antriebslos
- Motorische Störungen - Entwicklungsverzögerungen
- Kind zeigt sich distanzlos
- Kind ist „kontaktarm“, nimmt selbst zu gut bekannten Menschen kaum Kontakt auf
- Kind wirkt unsicher, wenig selbstbewusst
- Kind wirkt eher unsicher / aggressiv im Umgang mit anderen Kindern
- Kind geht unregelmäßig in Schule oder Kindergarten
- Es zeigen sich Entwicklungsverzögerungen im kognitiven Bereich
- Kind ist häufig unbeaufsichtigt
- Kind nimmt Kontakt zu Personen mit negativen Einflüssen auf
- Kind hält sich an nicht kindgerechten Orten auf (z. B. Kneipe, lautes Musikevent...)
- Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (Stricherszene, Spielhalle, Nachtclub...)
- Verbale Äußerungen
- Kind wirkt berauscht und/oder benommen
- Kind begeht häufig Straftaten
- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ( Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochen-brüche)
- ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen

## 1.3 Mögliche Symptome bei vernachlässigten Säuglingen

- Apathie
- Motorische Unruhe
- Nicht-organische Wachstums- und Gedeihstörungen
- Schreikind
- Nahrungsverweigerung
- Erbrechen
- Verdauungsprobleme
- Psychomotorische Retardierung
- Bei medizinischen Untersuchungen „erstarrte, eisige Wachsamkeit“

## 2. Körperliche Kindesmisshandlung

KÖRPERLICHE MISSHANDLUNG umfasst alle Formen gewalttätiger Handlungen, die zu physischen Verletzungen führen und die der Entwicklung des Kindes schaden können. Die Misshandlung wird mit Absicht oder unter Inkaufnahme von körperlichen Verletzungen oder einer seelischen Schädigung verübt.

### 2.1. Formen körperlicher Misshandlung

Prügeln, Schlagen ( mit Gegenständen ), Kneifen, Beißen, Treten, Schütteln, Würgen, Verbrennen, Unterkühlen, Verbrühen, Vergiftungen, Stichverletzungen, Verletzung durch Gegenstände, Ersticken

## 2.2 Mögliche Symptome beim Kind

- Massive oder sich wiederholende Verletzungen an eher untypischen Stellen (Gesäß, Rücken, Genitale, Innenflächen der Oberschenkel)
- Hämatome, Striemen, Brüche, unklare Hautveränderungen, Kopfverletzungen
- Schütteltrauma (insbesondere bei Säuglingen)
- auffällige Verletzungsmuster (z.B. kreisrunde Zigarettennarben, Spuren von Herdplatten, Verbrühungen, Handabdrücke, Stockabdrücke, Abschnürungen, stumpfe Bauchtraumata)
- langärmelige Kleidung oder lange Hosen im Sommer
- Vermeidung von Schwimmbadbesuchen oder ähnlichen Freizeitaktivitäten
- Aggressives Verhalten
- Störung der Nähe-Distanz-Grenzen
- Angst in Situationen, die an den Misshandlungskontext erinnern (z.B. Baden, Duschen)
- Altersinadäquate Ängste bei körperlicher Untersuchung oder deren Verweigerung, insbesondere bei Anwendung von Instrumenten, z.B. Reflexhammer
- Verbale Äußerungen des Kindes

### 3. Seelische Kindesmisshandlung

Unter SEELISCHER GEWALT versteht man eine feindliche oder abweisende, herabsetzende, ablehnende oder ignorierende Haltung eines Erwachsenen gegenüber einem Kind. Das Kind wird durch Äußerungen, Handlungen oder Unterlassung des Erwachsenen in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt. Dieses Verhalten ist als Misshandlung zu bezeichnen, wenn es zum festen Bestandteil der Erziehung und Beziehung alltäglich gehört.

### 3.1 Formen seelischer Kindesmisshandlung

- Dem Kind „Angst machen“ (z.B. einsperren, alleine lassen, drohen)
- Das Kind „klein machen“ (z.B. vergleichen, demütigen, verspotten)
- Feindselige, ablehnende Haltung gegenüber dem Kind
- Isolation von Sozialkontakten und Ressourcen
- Ausbeutung zur Befriedigung eigener Bedürfnisse (z.B. Einsatz des Kindes als Schlichter, Aufpasser, Tröster, Ersatz- oder Gesprächspartner)
- Vorenthalt notwendiger emotionaler Zuwendung, Fürsorge oder Beachtung
- Überbehütendes Verhalten (wenn es zu Abhängigkeit, Unselbständigkeit oder totaler Ohnmacht des Kindes führt)

## 3.2 Mögliche Auffälligkeiten bei Kind (im Säuglings- und Kleinkindalter)

- Gedeihstörung
- Motorische Unruhe
- Apathie
- "Schreikind"
- Nahrungsverweigerung, Erbrechen, Verdauungsprobleme
- Auto- und Fremdaggression
- Psychomotorische Entwicklungsstörungen
- Einnässen / Einkoten
- Distanzlosigkeit
- Isolation des Kindes in der Gruppe
- Geringes Selbstvertrauen
- charakteristische Auffälligkeiten in der Interaktion wie z.B. ein sog. eingefrorenes Lächeln oder eine sog. eingefrorene Wachsamkeit

## 4. Häusliche Gewalt

HÄUSLICHE Gewalt ist in der Regel kein einmaliges, außergewöhnliches Ereignis. Es handelt sich vielmehr um ein komplexes Misshandlungssystem, innerhalb dessen vielschichtige Handlungs- und Verhaltensweisen darauf abzielen, Macht und Kontrolle über eine andere Person und deren Handeln und Denken zu gewinnen. Körperliche und sexuelle Gewalttaten sind nur ein Teil des Geschehens. Meist sind sie eingebettet in vielfältige, subtile Formen der Machtausübung, durch die Unabhängigkeit, Selbstvertrauen, Kontrollbewusstsein und Handlungsspielräume der betroffenen Person unterminiert und Abhängigkeiten aufgebaut bzw. gefestigt werden. Andauernde häusliche Gewalt zwingt betroffene Personen zu einem Leben in ständiger Angst vor dem nächsten, unkalkulierbaren Gewaltausbruch.

(Vgl. Brückner 1998; Scheikert 2000)

## 4.1 Formen von häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt äußert sich nicht nur in körperlicher, sondern auch in sexueller und seelischer Gewalt, ebenso wie in subtileren Formen z.B. ökonomischer Gewalt.

Die Entwicklung des Kindes kann durch die Folgen der Zeugenschaft von Gewalt oder durch eine direkte körperliche Verletzung nachhaltig beeinträchtigt werden.

Eine direkte Gefährdung des Kindes kann z.B. durch Gewalteinwirkung auf die Mutter bereits während der Schwangerschaft (Gewalt als Auslöser für die Einleitung der Geburt) oder indirekt in Form eines Versorgungsdefizits durch die Mutter, die sich aufgrund eigener körperlicher Schädigung nicht ausreichend um das Kind kümmern kann, sowie die Verwicklung des Kindes über die Mutter in den Gewaltzyklus (Kind auf Arm der Mutter als „Schutzschild“ um sich selbst vor Übergriffen zu schützen).

## 4.2 Mögliche Symptome beim Kind (0-5 Jahre)

- Frühgeburt
- Untergewicht / Gedeihstörungen
- Nahrungsverweigerung
- Ziehen sich von Mensch und Spiel zurück, werden lethargisch und/oder extrem scheu
- Ängstlich anklammernd
- Geistige und körperliche Entwicklung ist verzögert
- Abrupte Stimmungswechsel (Gefühlsambivalenz)
- Schlafstörungen (Angsträume) / „Schreibabys“
- Schreckhaftigkeit
- Aggressivität / Autoaggression
- Bettnässen
- Verminderte Neugier
- Rückfall in eine frühere Entwicklungsstufe
- Verbale Äußerungen des Kindes

## 5. Sexueller Missbrauch

SEXUELLER MISSBRAUCH ist jede sexuelle Handlung eines Erwachsenen oder Jugendlichen an einem Kind, die dazu dient, die Bedürfnisse des Erwachsenen nach Sexualität und Macht zu befriedigen. Wegen der Abhängigkeit des Kindes und den ungleichen Machtverhältnissen handelt es sich um Missbrauch. Wesentlich ist dabei die Verpflichtung des Kindes zur Geheimhaltung.

### 5.1. Formen von sexuellem Missbrauch

„Hands-off: Exhibitionismus; Aufforderung zur Ansicht pornografischen Materials; Zwang des Kindes, bei sexuellen Handlungen der Erwachsenen anwesend zu sein; Zwang des Kindes zu sexuellen Handlungen am Körper in Anwesenheit der Erwachsenen und ggf. Geschwisterkinder

„Hands-on: alle sexuellen Handlungen mit direktem Körperkontakt des Täters/ der Täterin am Körper des Kindes, angefangen von Berührungen und Küssen bis hin zur oralen, analen oder genitalen Penetration, Zwang des Kindes zu sexuellen Handlungen am Körper des Täters/ der Täterin

## 5.2 Mögliche Symptome

Es gibt keine spezifischen Symptome, von denen man direkt auf sexuellen Missbrauch schließen kann. Symptome können alle möglichen Signale sein, mit denen das Kind darauf aufmerksam macht, dass es ihm nicht gut geht. Symptome sind oft Überlebensstrategien des Kindes.

Spezifische Verhaltensauffälligkeiten gibt es nicht. Auch aus der Häufung von Signalen lässt sich ein Missbrauch nicht ableiten. Signale emotionaler Probleme sind jedoch immer ernst zu nehmen. Durch eine einseitige Missbrauchsdeutung besteht die Gefahr, vorhandene Probleme zu übersehen, bzw. dass neue Probleme geschaffen werden.

Sexueller Missbrauch hinterlässt in der Regel medizinisch selten Spuren und es gibt in der Regel keine Tatzeugen. Dies bedeutet nicht, dass kein sexueller Missbrauch vorliegt!

## 5.3 Beispiele für mögliche Symptome bei Kindern im Alter bis zu 3 Jahren

### Körperlich:

- Dissoziative Phänomene beim Wickeln oder in körperlichen Untersuchungssituationen
- Schmerzen in Bauch oder Scheide
- Häufiger Ausfluss oder Pilze in der Scheide
- Schlafstörungen
- Hauterkrankungen
- Essstörungen und ggf. drastische Gewichtsveränderungen
- Bettnässen, Einkoten
- Motorische Unruhe
- Wachsamkeit; kein selbstvergessenes Spiel möglich
- Verzögerungen in der Sprachentwicklung
- Übersteigertes Fremdeln oder Distanzlosigkeit
- Bisswunden im Genitalbereich
- Striemenartige Spuren an der Innenseite der Oberschenkel
- Risse am After oder in der Vagina
- Geschlechtskrankheiten
- Hämatome in erogenen Zonen
- AIDS

### Verbal:

- „verschlüsselte“ Botschaften, wie z.B. „Ich will nicht mehr mit... spielen“. „Der ....ist blöd“.

## 6. Häufige Risikofaktoren bei belasteten Familien

- Suchtprobleme (Medikamente, Drogen, Alkohol, Spiel)
- Psychische oder körperliche chronische Erkrankungen / Störungen eines Elternteils
- Tod eines Elternteils
- Isolation und mangelnde Unterstützung im sozialen Umfeld
- Armut, Arbeitslosigkeit, Schulden, schlechte Wohnverhältnisse
- Familienkonflikte, Trennungs-/Scheidungskonflikte, nicht gelingende Stiefelternsituation
- Gewalterfahrungen / Vernachlässigung der Eltern in der eigenen Kindheit
- Mehrfachbelastung als allein erziehender Elternteil
- Partnerschaftsprobleme
- Wenige / keine Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft
- Keine Fürsorge für das Kind und / oder von der Mutter für sich selbst in der Schwangerschaft
- Schnelle Schwangerschaftsfolge
- Unerwünschte Schwangerschaften
- Minderjährige / sehr junge Mütter
- Keine / wenig Kenntnis von kindlichen Bedürfnissen
- Ungünstige Interaktion zwischen Mutter und Kind
- Soziale Isolation der Familie

## § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

## **§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1.

zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2.

zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

## Meldebogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Meldung aufgenommen von:			
Datum und Uhrzeit der Meldung:			
Meldung ging ein:	<input type="checkbox"/> telefonisch	<input type="checkbox"/> persönlich	<input type="checkbox"/> schriftlich

### Angaben zur Meldung:

Name der Familie:	
Anschrift:	
Name der Kindesmutter:	Name des Kindesvaters:
Anschrift, wenn abweichend:	Anschrift, wenn abweichend:
Name des Lebenspartners der Kindesmutter:	Name der Lebenspartnerin des Kindesvaters:
Sonstige:	

### Kinder:

Name	Vorname	Alter/Geburtsdatum	Aufenthalt	Schule/Kindergarten
<b>Kinderärztin:</b>				

<input type="checkbox"/> <b>Verdacht auf Misshandlung</b>	<input type="checkbox"/> <b>Verdacht auf häusliche Gewalt</b>
<input type="checkbox"/> <b>Verdacht auf sexuellen Missbrauch</b>	
<input type="checkbox"/> <b>Verdacht auf Verwahrlosung / Vernachlässigung</b>	
hierzu:	
<input type="checkbox"/> fehlende / mangelnde Ernährung	<input type="checkbox"/> Vermüllung des Haushaltes
<input type="checkbox"/> hygienische Mängel / unzureichende Körperpflege	<input type="checkbox"/> problematische Wohnverhältnisse
<input type="checkbox"/> fehlende Stromversorgung	
<input type="checkbox"/> Fehlzeiten in Schule / Kindergarten	<input type="checkbox"/> fehlende Beaufsichtigung
<input type="checkbox"/> fehlende ärztliche Versorgung	
<input type="checkbox"/> unklarer Lebensunterhalt	<input type="checkbox"/> akuter finanzieller Engpass
<input type="checkbox"/> Kriminalität	<input type="checkbox"/> des Kindes <input type="checkbox"/> der Eltern
<input type="checkbox"/> Suchtverhalten	<input type="checkbox"/> des Kindes <input type="checkbox"/> der Eltern
<input type="checkbox"/> psychische Erkrankung	<input type="checkbox"/> des Kindes <input type="checkbox"/> der Eltern
<input type="checkbox"/> Suizidalität	<input type="checkbox"/> des Kindes <input type="checkbox"/> der Eltern

Kurze Erläuterung der angegebenen Problematik:

**Angaben zum Melder / zur Melderin**

<input type="checkbox"/> Meldung erfolgte begründet anonym (entsprechend nachfolgend KEINE Namensnennung)	
Name des Meldenden:	Telefon:
Wohnort/Adresse:	
<b>Es handelt sich um:</b> <input type="checkbox"/> Selbstmelder <input type="checkbox"/> Verwandte <input type="checkbox"/> Nachbarn, Freunde	<input type="checkbox"/> Dritte, Fremde <input type="checkbox"/> Institution (welche):
Beziehung zum Kind:	

**Meldebewertung:**

<b>Persönlicher Eindruck vom Melder:</b>			
<input type="checkbox"/> Zweifel angebracht	<input type="checkbox"/> widersprüchlich	<input type="checkbox"/> glaubhaft	<input type="checkbox"/> stichhaltig
gegebenenfalls kurze Begründung:			
<b>Persönliche Einschätzung vom vorgetragenen Problem:</b>			
<input type="checkbox"/> Besteht schon länger	<input type="checkbox"/> Hörensagen	<input type="checkbox"/> Fakten	<input type="checkbox"/> akut

**Fachbesprechung erfolgte am:**

--

**Teilnehmer:**

--

**Ergebnis der Fachbesprechung / Weitere Vorgehensweise:**

<b>Was ?</b>	
<b>Hausbesuch</b> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Begründung:	
<b>Wann ?</b> <input type="checkbox"/> sofort <input type="checkbox"/> innerhalb von zwei Arbeitstagen <input type="checkbox"/> innerhalb einer Woche <input type="checkbox"/> später als eine Woche	<b>Wer ?</b>

**Leitung informiert :**

<b>Wen ?</b>	<b>Wann ?</b>

---

(Unterschrift)

## Checkliste zur Meldung vom:

Bearbeitet von:

Familie:

### Veranlasst wurde:

<input type="checkbox"/> Hausbesuch am:
<input type="checkbox"/> Kein Hausbesuch weil:
<input type="checkbox"/> Gespräch im Büro am: mit:
<input type="checkbox"/> Sonstiges: (z.B. Telefonat mit, etc.)

### Vorläufige Einschätzung nach Schulnoten über:

Haushalt	1	2	3	4	5	6
- Ordnungszustand	<input type="checkbox"/>					
- Hygienezustand	<input type="checkbox"/>					
- Lebensmittelvorräte	<input type="checkbox"/>					

Das Kind / Die Kinder	1	2	3	4	5	6
- Körperlicher Gesundheitszustand	<input type="checkbox"/>					
- Psychische Verfassung	<input type="checkbox"/>					
- Seelischer Zustand (soweit erfassbar)	<input type="checkbox"/>					
- Versorgungssituation der Kinder	<input type="checkbox"/>					
- Betreuungssituation der Kinder	<input type="checkbox"/>					

Mutter, Stiefmutter, Lebensgefährtin	1	2	3	4	5	6
- Körperlicher Gesundheitszustand	<input type="checkbox"/>					
- Psychische Verfassung	<input type="checkbox"/>					
- Seelischer Zustand (soweit erfassbar)	<input type="checkbox"/>					
- Emotionale Zuwendung zu den Kindern	<input type="checkbox"/>					
- Kooperationsverhalten	<input type="checkbox"/>					

Vater, Stiefvater, Lebensgefährte	1	2	3	4	5	6
- Körperlicher Gesundheitszustand	<input type="checkbox"/>					
- Psychische Verfassung	<input type="checkbox"/>					
- Seelischer Zustand (soweit erfassbar)	<input type="checkbox"/>					
- Emotionale Zuwendung zu den Kindern	<input type="checkbox"/>					
- Kooperationsverhalten	<input type="checkbox"/>					

**Schlussfolgerung:**

Es ist kein weiterer Handlungsbedarf gegeben

Es ist folgender Handlungsbedarf gegeben:

Vorläufige Schutzmaßnahme

Vorstellung des Kindes beim Arzt erforderlich, Termin am:

Umgehende rechtsmedizinische Untersuchung des Kindes erforderlich

Weitergehende Klärung (Bereitschaft zur Mitarbeit ist gegeben)  
nächstes Gespräch erfolgt wann: , wo

Umgehende Vorstellung des Falls im Team, da die Familie eine Zusammen-  
arbeit ablehnt. Termin am:

Kontaktaufnahme zu folgenden Behörden / Institutionen ist erforderlich:

**Sonstiges:**

Schweigepflichtenentbindung wurde erteilt für:

Unterschrift:



## **Auswertung chronologischer Gegenüberstellung Von Ereignissen im Familien- und im Helfersystems**

### **Hinweise für die Erstellung**

- präzise Zeitschiene auf beiden Seiten, d.h. 3 Leisten, Zeitleiste, Familienleiste und Helferleiste
- Familiengeschichte und Helfergeschichte für sich jeweils schlüssig auflisten mit möglichst genauer Zeitangabe in der Zeitleiste
- In der Familiengeschichte wichtige Lebensereignisse, Veränderungen und Krisen aufführen
- In der Helfergeschichte erste Kontakte, Entscheidungen, Wechsel aufführen; bei Maßnahme kurz Zielsetzung/Absicht angeben; ggf. markante Zitate aus Stellungnahmen/Gutachten etc.

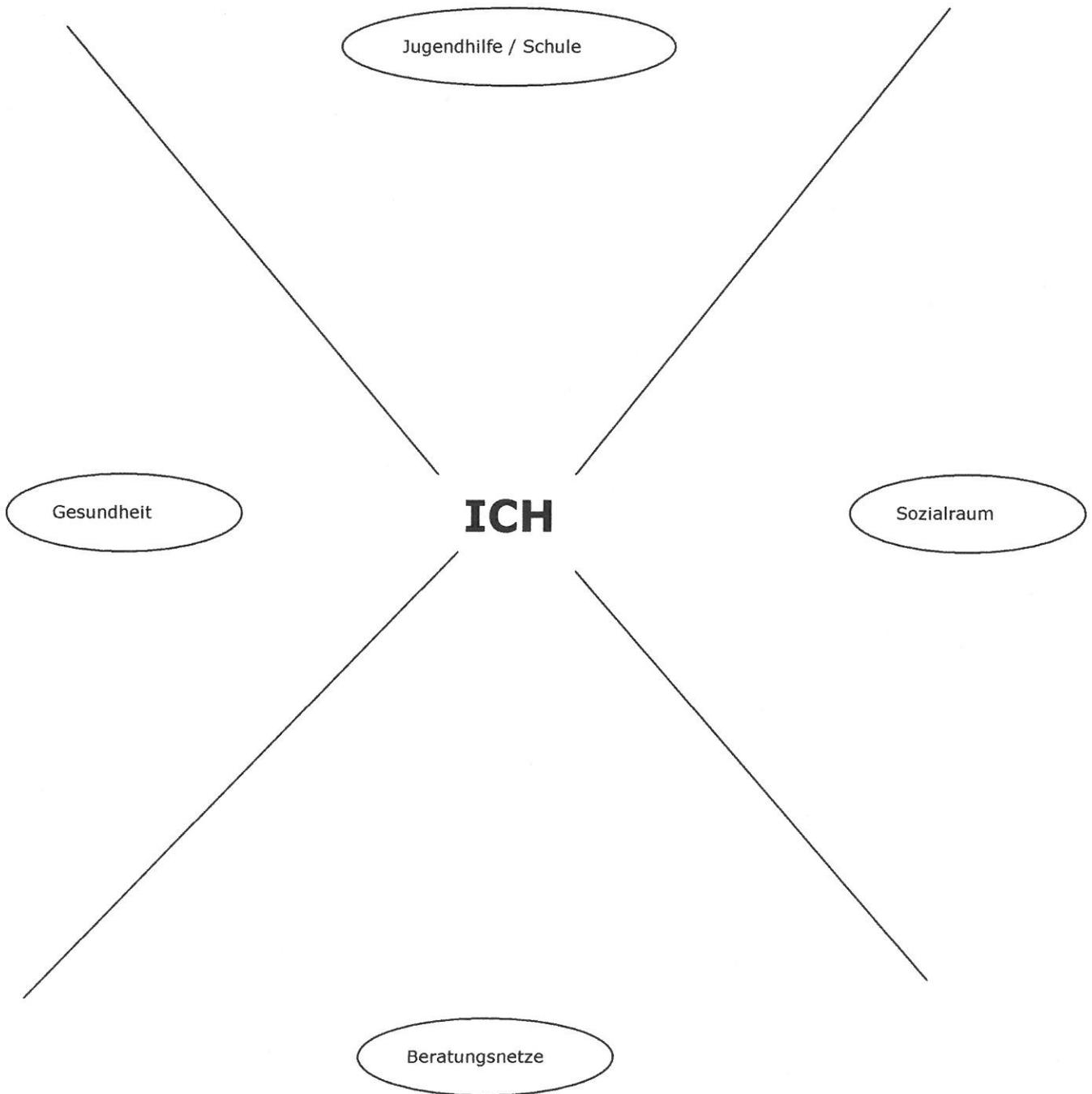
### **Auswertungsfragen**

- was fällt auf den 1. Blick auf, sammeln von ersten Eindrücken
- welche Wiederholungen gibt es z.B. bei Themen, Interventionen etc.
- welche Hypothesen können gebildet werden, welche Daten und Fakten unterstützen sie
- was bedeuten diese Hypothesen
- sind Oberthemen erkennbar
- was bedeuten die gewonnenen Erkenntnisse für die weitere Arbeit mit dem Klientensystem
- was bedeuten sie für das Helfersystem, welche Konsequenzen müssen gezogen werden

### **In folgenden Fallsituationen ist dieses Diagnosemittel sinnvoll**

- lange laufende Fälle ohne erkennbare Verbesserung der Situation
- sich wiederholende Hilfen ohne sichtbare Erfolge
- bei Fallübergaben von unklaren Fallsituationen

# PROFESSIONELLE NETZWERKKARTE



Die angegebenen Netzwerkkarte sind Beispiele und nicht abschließend!  
Wenn Sie weitere Netzwerke beschreiben möchten, z.B. im Beratungssystem, notieren Sie das auf weiteren Blättern.

## Ressourcenkarte

<p><b>persönliche Ressourcen</b> (z.B.: kann deutsch und türkisch, kennt sich im Stadtteil gut aus und weiß wo sie Unterschlupf findet kann etwas durchhalten (z.B. Aushilfsjob an der Tankstelle), wenn es sie interessiert)</p>	<p><b>familiäre Ressourcen</b> (z.B.: hat eine Schwester, bei der er zur Not unterkommen kann, eine Tante in Nürnberg, der er traut usw.)</p>
<p><b>materielle Ressourcen</b> (z.B. hat ein Mofa, ein Handy etc)</p>	<p><b>sozialräumliche Ressourcen</b> (z.B.: kann an der Tankstelle/Bude/Kneipe aushelfen, geht hin und wieder in's Jugendzentrum etc.)</p>

**Wichtig:** Verhalten, Beziehungen und Dinge immer mit Blick auf mögliche Stärken, Unterstützung oder Verfügbarkeit interpretieren, z.B.: kann sich alles Überlebensnotwendige besorgen (=> klaut auch mal); kann sich durchsetzen (=> haut auch mal zu); kennt sich in der Szene aus (=> hat Umgang im einschlägigen Milieu); die Probleme und Gefährdungen dieser Verhaltensweisen und Beziehungen werden an anderer Stelle benannt, hier geht es alleine um Ressourcen i.S. von Potentialen, Stärken, (=> positive Anknüpfungspunkte für Prozesse der Stabilisierung und Veränderung)



## Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

anbei erhalten Sie unser neues Instrument der „Zeitachse“, das es in Zukunft ermöglicht, die biografischen Daten der von uns zu betreuten Kinder auf einer DIN-A-4-Seite grafisch aufzuarbeiten. Ziele sind dabei, sich schneller einen Überblick zu verschaffen, Informationen an andere Mitarbeiter mit Hilfe der Grafik schneller transportieren zu können und nichts aus dem Auge zu verlieren. Um insgesamt einen guten Überblick zu ermöglichen, werden die Daten in fünf vorgegebene Kategorien eingeteilt. Jeder Kategorie ist eine Farbe und eine Ebene oberhalb oder unterhalb der Zeitachse in der Grafik zugeordnet. Diese Kategorien und ihre jeweilige Farbgebung sind:

Kategorie	Farbe
Kindergarten/ Schule und Beruf des Kindes <sup>1</sup>	grün
Familiäre Ereignisse z.B. Geburten/ Todesfälle/ Heirat/ Trennung/ Scheidung/ Umzüge usw.	orange
Symptomatik und Diagnostik	rot
Bisherige Hilfen in der Familie z.B. SPFH/ Logopädie/ Therapien/ Krankengymnastik usw.	blau
Weitere Ereignisse Traumata/ Wohnortwechsel/ Medizinische Maßnahmen usw.	türkis oder hellblau

### So verwenden Sie das Formular:

Anbei finden Sie sowohl eine Excel-Datei zum ausdrucken bzw. ausfüllen, als auch ein DIN-A-4-Formular zum ausfüllen per Hand. Bitte wählen Sie die von Ihnen bevorzugte Version aus und tragen Sie die Daten eines von Ihnen ausgewählten Kindes in das Schema.

Beachten Sie dabei die vorgegebenen Kategorien und ihre Farbgebung, die Sie ebenfalls verwenden sollten. Einzelne Zeitpunkte werden mit einem Pfeil/ Strich, senkrecht zur Zeitachse markiert. Zeiträume werden mit einer zur Achse parallelen Linie in der jeweiligen Kategorie statt, die durch ein Gitternetz markiert ist<sup>2</sup>.

Sollten Sie die Excel- Version verwenden, ist anzumerken, dass das hinterlegte Gitter für die einzelnen Jahre in zwölf Kästchen unterteilt ist, so dass Sie ganz einfach monatsgenau arbeiten können.

In der Grafik selbst sollten nur einzelne Schlagworte stehen. Um diese zu ergänzen, ist unter der Grafik Platz für Notizen. Bitte versehen Sie die Schlagworte, die Sie zum Verständnis ergänzen müssen, mit laufenden Nummern und tragen Sie die Ergänzungen in den vorgesehenen Platz. Auch hier erleichtert eine entsprechende farbliche Markierung den Überblick<sup>2</sup>

<sup>1</sup> mit Kind ist hier und im weiteren sowohl die von uns betreuten Kinder als auch Jugendlichen gemeint

<sup>2</sup> Bitte vergleichen sie hierzu die beiliegenden Beispiele!



Sollten die vorgegebenen Jahre von 1999 bis 2010 nicht ausreichen, haben Sie die Möglichkeit den dargestellten Zeitraum in Richtung Vergangenheit mit einem weiteren Blatt, das Sie entsprechend ankleben, zu vergrößern.

Nicht immer wird es ganz eindeutig sein, was Sie welcher Kategorie zuordnen, z.B. kann es zu Überschneidungen der Bereiche „Diagnostik“ und „Medizinische Maßnahme“ kommen. Entscheiden Sie sich im Zweifelsfall für eine Kategorie, die Sie eventuell mit beiden Farben kennzeichnen. So kann es sein, dass die Biografie des Kindes nicht eindeutig in dieses vorgefertigte Schema passt, dann überlegen Sie kreativ, wie Sie die Datenlage am besten darstellen.

Unsere Vision ist es, mit dieser Darstellung ein Instrument zu schaffen, das den Umgang mit der Fülle der biografischen Daten unserer Kinder durch die grafische Aufarbeitung deutlich erleichtert. Dies gilt sowohl intern im Haus St. Josef als auch extern z.B. im Umgang mit den Jugendämtern und anderen Kooperationspartnern.

# Übersicht Zeitachse

<b>Kiga Schule Beruf des Kindes Jugendlichen</b>										
<b>Familiäre Ereignisse</b> <i>Geburten, Todesfälle Heirat, Trennung, Scheidung, Umzüge</i>										
	<b>1995</b>	<b>1996</b>	<b>1997</b>	<b>1998</b>	<b>1999</b>	<b>2000</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>
<b>Symptomatik und Diagnostik</b>										
<b>Bisherige Hilfen in der Familie</b> <i>SPFH, Logopädie Therapien, KG usw.</i>										
<b>Weitere Ereignisse</b> <i>Traumata, Wohnortwechsel, med. Maßnahmen usw.</i>										

**Notizen:** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Kind/Jugendlicher:.....  
 Mentorin:.....  
 Gruppe:.....

Aufnahme am:.....  
 Zeitachse fertig stellen bis:.....

## Übersicht Zeitachse

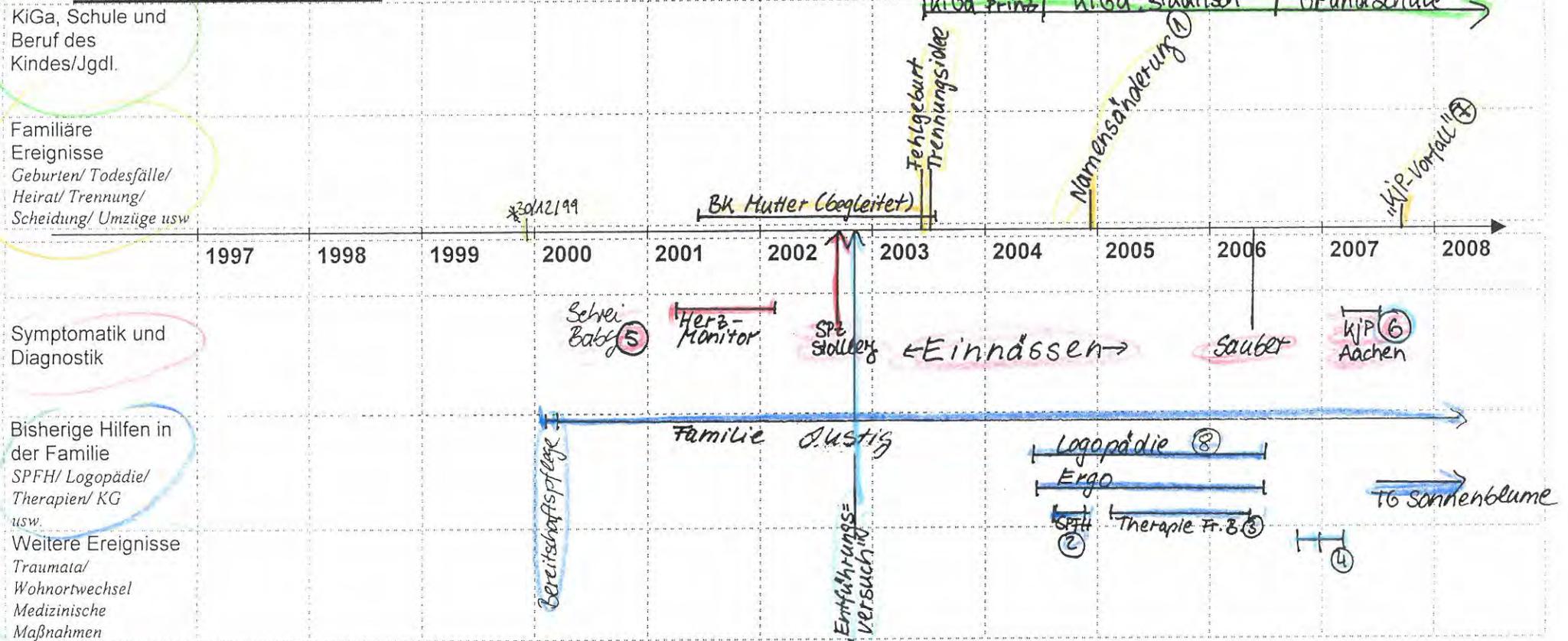
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
<b>Kiga Schule Beruf des Kindes Jugendlichen</b>												
<b>Familiäre Ereignisse</b> <i>Geburten, Todesfälle Heirat, Trennung, Scheidung, Umzüge</i>												
<b>Symptomatik und Diagnostik</b>												
<b>Bisherige Hilfen in der Familie</b> <i>SPFH, Logopädie Therapien, KG usw.</i>												
<b>Weitere Ereignisse</b> <i>Traumata, Wohnortwechsel, med. Maßnahmen usw.</i>												

**Notizen:** \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Kind/ JugendlicheR: G.B. (TG)  
 MentorIn: \_\_\_\_\_

Aufnahme am: \_\_\_\_\_  
 Zeitachse fertig stellen bis: \_\_\_\_\_

## Übersicht Zeitachse



- Notizen:**
- ① Namensänderung von G. „Beispielhaft.“ in G. „Lustig“
  - ② SPFH Fr. Glah → von Fr. L. nach 4 Wochen beendet
  - ③ Therapie Fr. Bach (Praxis Fischer / Fritsch / Freialdenhoven)  
Auftrag/Anlass: Einnässen und Sozialverhalten
  - ④ Medikation: Medikinet, später Concerta bei Fr. Aldenhoven (siehe 3.)
  - ⑤ Schrei-Baby: bekannt seit Aufenthalt bei Familie L.
  - ⑥ Medikation: morgens: 1 Risperdal ½ Medikinet  
mittags: ½ Medikinet  
abends: 30mg Equasym
  - ⑦ „KJP-Vorfall“: Vater droht G. zurück in die KJP zu bringen und tut es auch
  - ⑧ Logopädie Mitte 2004 bis Aug. 2006



	<b>Inhalte</b>	<b>Moderationsaufgaben</b>
<b>1. Fallvorstellung</b> ca. 5 Min.	Vorstellung anhand a) der Daten und Fakten (möglichst schematisiert z.B. Genogramm) b) des aktuellen Beziehungserleben zu den beteiligten Personen c) welche Einbindungen gibt es im Sozialraum	Darauf achten, dass die Fallvorstellung ungestört von Zwischenfragen erfolgen kann.
<b>2. Beratungsfrage</b> ca. 5 Min.	Die fallvorstellende Fachkraft formuliert ihr Problem, Anliegen zu dem sie beraten werden will.	Die Beratungsfrage muss bearbeitbar sein und von dem Team akzeptiert werden.
<b>3. Rückfragen</b> ca. 5 Min.	Die Teilnehmerinnen formulieren Informationsfragen, um die Beratungsfrage bearbeiten zu können.	Informationsfragen dürfen keine Interpretationen, vorzeitige Lösungsvorschläge oder verdeckte fachliche Angriffe sein.
<b>4. Identifikationsrunde</b> ca. 15 Min.	Die Teilnehmer übernehmen jeweils eine Rolle aus dem betroffenen System und beschreiben aus dieser Rolle heraus das derzeitige Erleben der Einzelnen. Welche Wünsche haben die Einzelnen	Die zu identifizierenden Personen werden benannt und die Rollen verteilt. Am Ende der Runde fragt die Moderation nach spontanen Antworten, Erwidern untereinander, achtet darauf, dass jeder zu Wort kommt, fragt die Wünsche der Beteiligten ab
<b>5. Sammeln von Bildern, Stimmungen, Eindrücken während der Identifikationsrunde</b> ca. 10 Min.	Die aufgetauchten Gefühle, Befindlichkeiten, Begriffen, Bilder etc. werden genannt, die z. Zt. herrschende Atmosphäre im Team beschrieben, Assoziationen zusammengetragen. Rückmeldung der Fachkraft	Die Begriffe und Einfälle werden aufgeschrieben, keine Diskussion, alles ist wichtig. Am Ende Rückfrage an die fallvorstellende Fachkraft zu ihren Eindrücken und ihrer Befindlichkeit
<b>6. Was wird gebraucht?</b> ca. 10 Min.	Einfälle werden zusammengetragen, die noch keine konkreten Lösungsschritte sein sollen.	Einfälle und Wünsche werden zusammengetragen, die noch keine konkreten Lösungsschritte sein sollen.
<b>7. Wie kann ein erster Schritt aussehen?</b> ca. 10 Min.	Mögliche erste Schritte in der weiteren Fallbearbeitung werden zusammengetragen, die fallzuständige Fachkraft entscheidet welchen Schritt sie machen will. Wie kann Unterstützung durch Angebote im Sozialraum erfolgen, bzw. welche fehlen	Einfälle der Gruppe aufschreiben und die fallzuständige Fachkraft fragen wie sie sich entscheiden will und ob das Team diese Entscheidung mittragen will, bei gegensätzlichen Lösungsschritten nach Verbindung suchen, Diskussionen unterbinden.
<b>8. Reflexion</b> ca. 10 Min.	Wie hat sich das Team in seiner Beratungskompetenz erlebt? Wurde die Beratungsfrage zufriedenstellend beantwortet, wie war die Arbeitsatmosphäre, welche Probleme in der Zusammenarbeit, der Institution, den Rahmenbedingungen sind aufgetaucht, wie können sie angegangen werden?	Darauf achten, dass dieser Punkt nicht verloren geht und sorgfältig bearbeitet wird.

## Datenschutz SGB VIII

### § 62 SGB VIII Datenerhebung

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
  2. ihre Erhebung beim Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
    - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
    - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
    - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
    - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder
  3. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder
  4. die Erhebung bei dem Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist der Betroffene nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

## **§ 63 SGB VIII Datenspeicherung**

(1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Absatz 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

## **§ 64 SGB VIII Datenübermittlung und -nutzung**

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

## **§ 65 SGB VIII Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder

5.

unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

## **Die 4 Harvard-Prinzipien**

### ***Nicht Positionen, sondern Interessen in den Vordergrund stellen:***

- Wohlwollen ist die Grundlage
- Zunächst geht es nicht um Kompromisse, sondern um kreative Lösungen
- Dazu werden Positionen nicht geräumt, sondern nur vorübergehend verlassen
- Die spätere Prüfung, ob eine Lösung "zu teuer" ist, bleibt vorbehalten

### ***Vor einer Entscheidung Wahlmöglichkeiten (beste Alternativen) erarbeiten:***

- Wahlmöglichkeiten kann man gemeinsam erarbeiten, oder jede Partei für sich.
- Dabei kann ein Vermittler helfen.
- Die Wahlmöglichkeiten müssen die sachlichen Probleme tatsächlich lösen.

### ***Das Ziel muss konkret und das Ergebnis überprüfbar sein:***

- Ziele definieren!
- Bedingungen definieren
- Bei offenen Prozessen Rückmelderegeln definieren
- Gemeinsame (neutrale, anerkannte) Kriterien festlegen. Vereinbar ist nur, was allen Beteiligten nachvollziehbar ist. Schriftliche Vereinbarungen treffen

### ***Sach- und Beziehungsebene getrennt verhandeln:***

- Störungen ansprechen
- Eine Störung liegt vor, wenn man sich selbst nicht öffnen kann, "die Karten nicht auf den Tisch legt" oder man den anderen nicht mehr versteht, Verwirrung und/oder Misstrauen empfindet
- Situationen herstellen" in denen man über die Sache... und/oder die Beziehung sprechen kann



## Bausteine, Instrumente und Arbeitsweisen sozialpädagogischer Diagnostik

### (1) Systematische Informationssammlung und Verarbeitung:

- Erfassungsraster
- Dokumentationsbögen
- Auswertungsraster
- Genogramm
- Ressourcen- und Netzwerkkarten

### (2) Rekonstruktion biographischer Strategien und Muster und Ressourcen

- Erstgespräch
- Hausbesuch
- Interview
- Erzählungen
- Milieuerkundung

### (3) Analyse von Dynamiken in und zwischen Helfersystem und Klientensystem

- tabellarische Gegenüberstellung von Lebensgeschichte und Hilfegeschichte
- Kooperations- und Konkurrenzgeschichte
- Identifikation und Spiegelung

### (4) „bündeln und bewerten“:

Kollegiale Beratung und Fallverstehen, Fallkonsultationen

### (5) umsetzen in

**sozialpädagogische Interventionsstrategien:**  
informieren, beraten, begleiten, unterstützen  
kompensieren, ersetzen, schützen

**Einordnungsschema zur „Erfüllung kindlicher Bedürfnisse“** - Name / Fachkraft / Datum- © DJI .2002

<p><b>Kindliche Bedürfnisse</b></p> <p><b>Qualität elterlicher Fürsorge oder der Fürsorge Dritter</b></p>	<p>Physiologische Bedürfnisse</p> <p>Schlaf, Essen, Trinken, Wach- und Ruherhythmus, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, Körperkontakt</p>	<p>Schutz und Sicherheit</p> <p>Aufsicht, wetterangemessene Kleidung, Schutz vor Krankheiten, Schutz vor Bedrohungen innerhalb und ausserhalb des Hauses</p>	<p>Soziale Bindungen</p> <p>konstante Bezugsperson (n), einführendes Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen (n)</p>	<p>Wertschätzung</p> <p>Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (altersabhängigen) Eigenständigkeit</p>	<p>Soziale, kognitive, emotionale u. ethische Erfahrungen</p> <p>altersentsprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelterfahrungen, Förderung von Motivation, Sprachanregung, Grenzsetzung</p>
<b>deutlich unzureichend</b>					
<b>grenzwertig</b>					
<b>ausreichend</b>					
<b>gut</b>					
<b>sehr gut</b>					

# Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

KKG

Ausfertigungsdatum: 22.12.2011

Vollzitat:

"Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975)"

## Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2012 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 22.12.2011 I 2975 vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 6 dieses G am 1.1.2012 in Kraft getreten.

## § 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. Kern ist die Vorhaltung eines möglichst frühzeitigen, koordinierten und multiprofessionellen Angebots im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern vor allem in den ersten Lebensjahren für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter (Frühe Hilfen).

## § 2 Information der Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung

(1) Eltern sowie werdende Mütter und Väter sollen über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsbereich zur Beratung und Hilfe in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren informiert werden.

(2) Zu diesem Zweck sind die nach Landesrecht für die Information der Eltern nach Absatz 1 zuständigen Stellen befugt, den Eltern ein persönliches Gespräch anzubieten. Dieses kann auf Wunsch der Eltern in ihrer Wohnung stattfinden. Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, bezieht sich die in Satz 1 geregelte Befugnis auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe.

## § 3 Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz

(1) In den Ländern werden insbesondere im Bereich Früher Hilfen flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz mit dem Ziel aufgebaut und weiterentwickelt, sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren,

strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.

(2) In das Netzwerk sollen insbesondere Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

(3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

(4) Dieses Netzwerk soll zur Beförderung Früher Hilfen durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unterstützt den Aus- und Aufbau der Netzwerke Frühe Hilfen und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen durch eine zeitlich auf vier Jahre befristete Bundesinitiative, die im Jahr 2012 mit 30 Millionen Euro, im Jahr 2013 mit 45 Millionen Euro und in den Jahren 2014 und 2015 mit 51 Millionen Euro ausgestattet wird. Nach Ablauf dieser Befristung wird der Bund einen Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichten, für den er jährlich 51 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Ausgestaltung der Bundesinitiative und des Fonds wird in Verwaltungsvereinbarungen geregelt, die das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit den Ländern schließt.

#### **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des

Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

**Qualifizierte Weiterbildung zur  
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII**

# **Datenschutz & Kindeswohlge- —fährdung**



**Qualifizierte Weiterbildung zur  
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII**

# Quelle

## **Fortbildung im Kreis Aachen**

Dr. Thomas Meysen

Deutsches Institut für Jugendhilfe und  
Familienrecht (DIJuF) e.V.

**Herzogenrath, 25. Februar 2008**

**Qualifizierte Weiterbildung zur  
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII**

# Kinderschutz geht vor Datenschutz?



# Kinderschutz braucht Datenschutz!

- Beim Aufbau einer Hilfebeziehung:
  - Informationsgewinnung „beim Betroffenen“  
(§ 8a Abs. 1 Satz 2, § 62 Abs. 2 SGB VIII)
  - Ausnahmen nur, wenn
    - wirksamer Schutz  
in Frage gestellt
    - Zugang zur Hilfe  
ansonsten ernsthaft  
gefährdet

**Qualifizierte Weiterbildung zur  
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII**

# Kinderschutz braucht Datenschutz!

- Beim Erhalt der Hilfebeziehung:
  - Informationsweitergabe innerhalb der Jugendhilfe nur wenn es hilfreich ist.
  - Informationsweitergabe außerhalb der Jugendhilfe nur bei Gefahr im Verzug.

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

# Grundsätze des Datenschutzes

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
  - Disziplinierung der Neugierigkeit auf
    - erforderliche Informationen
    - Intimsphäre am wenigsten beeinträchtigende Methoden



Qualifizierte Weiterbildung zur  
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

# Grundsätze des Datenschutzes

- **Transparenzgebot**
  - Aufklärung über
    - Zweck der Erhebung
    - potenzielle Weitergabebefugnisse und -pflichten
  
- **„Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen“**



## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

# Datenschutz bei Trägern von Einrichtungen und Diensten

- § 61 Abs. 3 SGB VIII
  - Entsprechender Umgang mit personenbezogenen Daten bei Trägern von Einrichtungen und Diensten
  - Sicherstellung in Vereinbarungen mit dem Jugendamt
  - Pflicht zur Aufnahme in die Kontrakte mit dem Klientel

**Qualifizierte Weiterbildung zur  
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII**

## **Datenerhebung/Informations- gewinnung**

- Erhebung nur, wenn zur Aufgabenerfüllung erforderlich (§ 62 Abs. 1 SGB VIII = Befugnis)
  - Pflicht folgt allenfalls aus der Aufgabe
  - Gewichtigen Anhaltspunkten ist nachzugehen (§ 8a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 SGB VIII)
  - Beim freien Träger: je nach Hilfevertrag mit Klient/inn/en

**Qualifizierte Weiterbildung zur  
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII**

## **Datenerhebung/Informations- gewinnung**

- Grundsatz: Erhebung „beim Betroffenen“  
(§ 62 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII)
  - Gemeinsame Problemkonstruktion
  - Gemeinsame Erarbeitung des Hilfekonzepts
  - Aufbau eines Vertrauensverhältnisses

**Qualifizierte Weiterbildung zur  
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII**

## **Datenerhebung/Informations- gewinnung**

- Ausnahmen
  - Austausch über andere im Familiensystem fordert schon die Aufgabe (§ 62 Abs. 3 SGB VIII)
  - Wirksamer Schutz durch Einbeziehen in Frage gestellt (§ 8a Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 62 Abs. 3 Nr. 2 d SGB VIII)
  - Zugang zur Hilfe ansonsten ernsthaft gefährdet (§ 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII)

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

### Befugnisse zur Datenweitergabe:

**65er-Daten:** sog. „anvertraute“ Daten

- Geheimnis ausgeplaudert („Das sage ich nur Dir und ich möchte, dass Du das niemand weitererzählst.“)
- Weitergabebefugnisse im Kontext Kindeswohlgefährdung
  - Einverständnis
  - Fachteam/Fachberatung
  - bei Vertretung/Wechsel der Fachkraft
  - es ist nicht mehr zu verantworten
    - Anrufung des FamG (§ 8a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)
    - Hinzuziehen des JAmt (§ 8a Abs. 2 S. 2 SGB VIII)
  - Gefahr im Verzug (§ 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

### Befugnisse zur Datenweitergabe:

**64er-Daten:** alle personenbezogenen Daten

- Alle Sozialdaten, die nicht „anvertraut“ sind.
- Weitergabebefugnisse
  - wenn es eigener oder Aufgabe des JA dient bzw.
  - wenn es Aufgabenerfüllung eines anderen Jugendhilfeträgers dient

**und**

- dadurch der Erfolg der Hilfe nicht gefährdet  
(§ 64 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII)

**Qualifizierte Weiterbildung zur  
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII**



**Qualifizierte Weiterbildung zur  
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII**

## **Quelle**

**Fortbildung im Kreis Aachen**

**Dr. Thomas Meysen**

**Deutsches Institut für Jugendhilfe und  
Familienrecht (DIJuF) e.V.**

**Herzogenrath, 25. Februar 2008**

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

### „Verantwortung“

- Strafrechtliche und/oder haftungsrechtliche Verantwortung
- Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft als Wächter über die Pflege und Erziehung der Kinder durch ihre Eltern (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG)
- Verantwortung von
  - Leitungskräften bei öff. und freien Trägern
  - fallzuständigen Fachkräften beim öff. Träger
  - zuständigen Fachkräften beim freien Träger
  - insoweit erfahrenen Fachkräftenzur Sicherung des Kindeswohls
- Verantwortung des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern und umgekehrt

Qualifizierte Weiterbildung zur  
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

## § 13 StGB. Begehen durch Unterlassen

---

(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

**Qualifizierte Weiterbildung zur  
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII**

**Logik strafrechtlicher  
Verantwortung in der Jugendhilfe**

—

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

- Jugendhilfe im Jugendamt ist Verwaltungshandeln.
- Rechtmäßiges Verwaltungshandeln ist auch im Jugendamt nicht strafbar.
- Die Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln in der Jugendhilfe richtet sich ausschließlich nach der sozialpädagogischen Fachlichkeit im Rahmen der Vorschriften des SGB VIII.

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

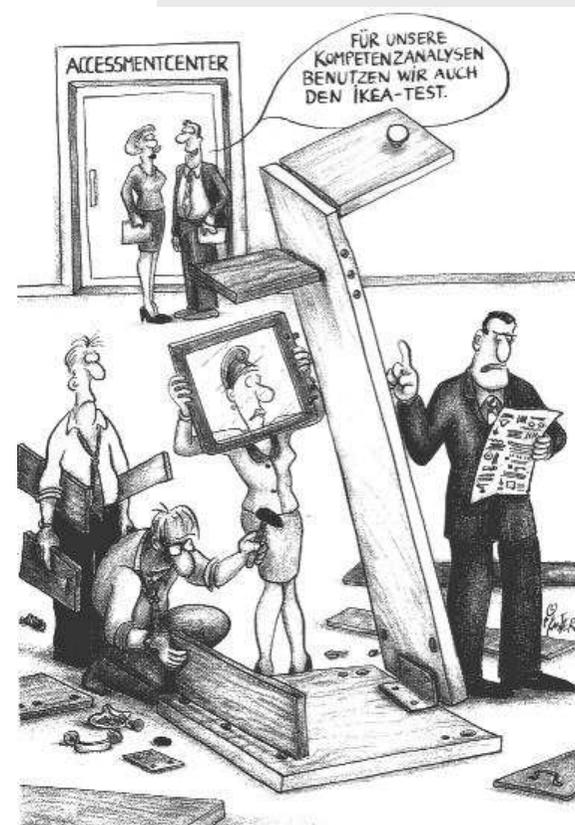
- Jugendhilfe beim Dienst/in der Einrichtung basiert auf Kontrakten mit Klient/in und Jugendamt.
- Pflichten ergeben sich aus konkreten Hilfekontrakt/Hilfeauftrag.
- Pflichterfüllung richtet sich nach der sozialpädagogischen/erzieherischen etc. Fachlichkeit im Rahmen der Hilfe.

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

- Fach(team)beratung basiert auf Kontrakten mit der beratenen Fachkraft einer Einrichtung/eines Dienstes
- Pflichten ergeben sich aus konkretem Beratungsvertrag
- Pflichterfüllung richtet sich nach der sozialpädagogischen/erzieherischen Fachlichkeit im Rahmen der Hilfe.

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

- Die Fachkraft trifft eine strafrechtliche Verantwortung nur, soweit sie befugt war einzuschreiten und dies rechtswidrig unterlassen hat. Es kann von ihr nicht gefordert werden, sie müsse „alles“ tun, um Gefahren von Kindern und Jugendlichen abzuwenden.



## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

- Maßgeblich für die Beurteilung ist die Situation/der Sachverhalt, wie sie/er sich für die zuständige Fachkraft zum fraglichen Zeitpunkt dargestellt hat. Spätere Erkenntnisse dürfen ihr nicht vorgehalten werden.

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

- Entsprach ein Handeln nicht den fachlichen Anforderungen, kann die Fachkraft nur strafrechtlich belangt werden, wenn sich die Gefahr für das Kind bzw. den Jugendlichen bei fachlich korrektem Handeln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht verwirklicht hätte. Maßnahmen, bei denen die Fachkräfte in der Lage und befugt waren, sie zu ergreifen, müssten also garantiert den nötigen Schutz sichergestellt haben.

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

- Problemkonstruktion – wenn möglich – mit Eltern und Kind/Jugendlichen (§ 8a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 SGB VIII)
- Kind/Jugendlichen sehen und in der Interaktion mit seinen Eltern erleben, gehört – wenn angezeigt – zur Gefährdungseinschätzung



## **Auszug Schulgesetz NRW**

### **§ 42, Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis**

(1) bis (5) weggelassen

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

(7) und (8) weggelassen

**Vereinbarung gem. §§ 8a Abs. 4 und 72a SGB VIII  
(Sozialgesetzbuch VIII)**

**zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

**(im Folgenden: Jugendamt)**

**und dem Träger der freien Jugendhilfe  
( im Folgenden: Träger)  
bzw. privat/ gewerblichen Anbietern**

Anschrift

Einrichtung XY

Vertretungsberechtigter: Name, Vorname

Diese Vereinbarung gilt für alle von dem Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen nach dem SGB VIII und für die nachfolgend aufgelisteten Jugendämter in der StädteRegion Aachen.

- Jugendamt der Stadt Alsdorf, Hubertusstr.17, 52477 Alsdorf
- Jugendamt der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
- Jugendamt der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath
- Jugendamt der Stadt Würselen, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen
- Amt für Jugend, Familie, Soziales und Wohnen der Stadt Stolberg,  
Rathausplatz 11-13, 52222 Stolberg
- Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion,  
Zollernstr.10, 52070 Aachen

Die Träger und die Jugendämter sind verpflichtet, die nachfolgende Vereinbarung allen MitarbeiterInnen zur Kenntnis zu geben.

## **§ 1 Aufgaben der Jugendämter und der Träger**

( 1 )Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wird diese Aufgabe des Jugendamtes u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(2) Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(3) Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen den Jugendämtern und den Trägern gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

## **§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung**

(1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei die in der Anlage 2 zu dieser Vereinbarung enthaltenen Liste beachten.

(2) Erkennt ein/e Mitarbeiter/in eines Trägers gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls einer/eines von ihr/ihm betreuten Minderjährigen, findet folgendes Verfahren Anwendung:

- Der/die entsprechende Mitarbeiter/in informiert die Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls der/des Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

### (2.1) Privat gewerbliche Träger ambulanter Hilfen

Erkennt ein/e Mitarbeiter/in eines Trägers gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines/einer Minderjährigen, findet folgendes Verfahren Anwendung:

- Der/die entsprechende Mitarbeiter/in informiert die Leitungskraft der Einrichtung bzw. des Dienstes.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des/der Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

### (2.2) Privat gewerbliche Einzelanbieter ambulanter Hilfen

Erkennt ein vom Jugendamt beauftragter Einzelanbieter gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines/einer Minderjährigen, findet folgendes Verfahren Anwendung:

- Der Einzelanbieter zieht unverzüglich eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzu.

(3) Erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person, die spezifisch qualifiziert ist (insbesondere durch entsprechende Fortbildungen) oder besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohl-gefährdungen hat. Sie verfügt über fundiertes fachliches Wissen zum Themenkomplex und über besondere Kompetenzen. Diese beinhalten diagnostische, beraterische und kommunikative Fähigkeiten zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Weitere Anforderungen sind systemisches Denken sowie Moderationsfähigkeiten (Gesprächs- und Konfliktmoderation) und die Fähigkeit zur Netzwerkarbeit.

Konkret bedeutet dies:

Definition „**Erfahrene Fachkraft**“:

**A** Erfahrene Fachkraft ist eine Person mit der Ausbildung zum/zur Dipl. Sozialarbeiter/in, Dipl. Sozialpädagoge/in, zum/ zur Sozialarbeiter/in B.A. oder Master oder Dipl. Psycholog/in, Dipl. Pädagoge/in,

- die mindestens drei Jahre Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld des

Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes

- oder zwei Jahre Berufserfahrung in dem o.g. Bereich und eine Qualifikation im Bereich Kindeswohlgefährdung
- oder mindestens zwei Jahre in einem Fachdienst (Pflegekinderdienst, Jugendgerichtshilfe) des Jugendamtes und eine Qualifikation im Bereich Kindeswohlgefährdung hat.

## **B Erfahrene Fachkräfte sind des Weiteren**

- die pädagogischen und psychologischen Mitarbeiter/innen der Leitungsteams der Einrichtungen und Dienste des Trägers
- oder bei dem Träger beschäftigte Dipl. Sozialarbeiter/innen, Dipl. Sozialpädagoge/innen, Sozialarbeiter/in B.A. oder Master, Dipl. Psycholog/innen, Dipl. Pädagog/innen mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Hilfen zur Erziehung, der Erziehungsberatung oder mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung in diesem Arbeitsfeld / in einem Fachdienst (z.B. Pflegekinderdienst) und einer Qualifikation im Bereich Kindeswohlgefährdung.

(4) Die zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte im Sinne des Absatzes 3 werden in einer einvernehmlichen Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegt. Sofern nicht dem Träger bzw. seiner Trägerorganisation oder seinem Trägerverbund eine solche erfahrene Fachkraft zur Verfügung steht, kann er auf die erfahrenen Fachkräfte der Jugendämter zurückgreifen.

(5) Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene Mitarbeiter/in und die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden, und dokumentieren diese.

(6) Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

## **§ 3 Einbeziehung von Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen**

(1) Auf der Basis und bezogen auf den nach § 2 Abs. 5 erarbeiteten Hilfe-/Schutzplan erfolgt eine Einbeziehung der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den Träger.

(2) Je nach Alter des Kindes wird dieses ebenfalls bei der Gefährdungseinschätzung einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

(3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden sollen, so werden den Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt. Nehmen die Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(4) Der Träger vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

#### **§ 4 Information an das Jugendamt**

(1) Erscheinen dem Träger die von den Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er den Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information an das Jugendamt erfolgt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information an das Jugendamt erforderlich, so erfolgt diese Information durch eine Leitungskraft des Trägers/ durch den Privatgewerblichen Anbieter. Die Information an das Jugendamt enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den den Erziehungsberechtigten/ Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

(3) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen, die den besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an das Jugendamt grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine

Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

## **§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen**

Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamtes zwingend erforderlich.

## **§ 6 Eignung der Mitarbeiter/innen**

(1) Der Träger/ Privatgewerbliche Anbieter stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Person beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck werden dem Träger bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen Führungszeugnisse nach § 30 Abs. 5 bzw. § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt. Der Abstand der Vorlage des Führungszeugnisses soll 5 Jahre nicht überschreiten. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine relevante Straftat verlangt der Träger ein anlassbezogenes Führungszeugnis.

Bei Einzelanbietern wird das polizeiliche Führungszeugnis dem örtlich zuständigen Jugendamt vorgelegt.

(2) Weiterhin stellt der Träger sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 6 Absatz 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

## **§ 7 Fortbildung der Mitarbeiter/innen**

Der Träger stellt sicher, dass seine Mitarbeiter/innen je nach Bedarf Fortbildungen absolvieren, die er zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet.

## **§ 8 Datenschutz**

Der Träger ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

## **§ 9 Kooperation und Evaluation**

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule eine Information an den Träger über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen dem Jugendamt und dem Träger erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

## **§ 10 Inkrafttreten - Laufzeit – Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am ..... in Kraft.

(2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

.....

Für den Träger

.....

Für das Jugendamt

\_\_\_\_\_

Unterschrift

\_\_\_\_\_

Unterschrift

**Anhang:**

- **Liste der erfahrenen Fachkräfte**
- **Indikatorenliste**

## Vereinbarung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

zwischen  Herrn und / oder  Frau  
sowie dem Jugendamt der Stadt Herzogenrath,  
vertreten durch den / die Mitarbeiter

betreffs der seelischen, körperlichen und geistigen Entwicklung der folgenden Kinder:

Name	Vorname	Alter/Geburtsdatum

*„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“  
(Artikel 6, Absatz 2, Grundgesetz)*

Am \_\_\_\_\_ wurde demnach folgende Vereinbarung getroffen:

Ich habe als  Vater und /oder  Mutter, bzw. als \_\_\_\_\_ dafür Sorge zu tragen, dass

*Hinweis: Hier bitte möglichst konkret den herbeizuführenden / zu haltenden **Zustand** im Sinne des Kindeswohls auführen !*

Dafür werde ich / werden wir ab sofort Nachfolgendes umsetzen:

*Hinweis: Hier bitte möglichst konkret die erforderlichen **Handlungsschritte** der Eltern / Sorgeberechtigten auführen !*

Die Einhaltung der Vereinbarung wird überprüft in Form von:

*Hinweis: Hier bitte möglichst konkret aufführen, **wer, wann und in welcher Form** (z.B. Hausbesuche, Telefonate ) die Einhaltung der Vereinbarung überprüft.*

**Wird die Vereinbarung nicht eingehalten, werden folgende Maßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls eingeleitet:**

*Hinweis: Hier bitte möglichst konkret aufführen, **was, wann und durch wen** (z.B. Einschaltung Antrag Familiengericht, Einschaltung (anderer) Behörden, Inobhutnahme der Kinder) eingeleitet wird !*

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
( Unterschrift der Eltern /  
der Sorgeberechtigten)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Mitarbeiters)

## Was sind Ziele?

- Ziele sind von Werten abgeleitete Vorstellungen über wünschenswerte und realisierbare *Zustände, Fähigkeiten* und/oder *Verhaltensweisen* von Menschen, die man zukünftig erreichen möchte.
- Bei der Auswahl und Vereinbarung von Zielen ist zu berücksichtigen, dass diese immer auch individuell, biografisch und wertegeleitet begründet sind. Ziele sind „persönliche Konstrukte“.
- Ziele dürfen deshalb nicht einseitig von den „Profis“ oder lediglich mit Bezug auf die Fachdiskussion entwickelt werden. Statt dessen müssen tragfähige und handlungsleitende Ziele zwingend mit allen Beteiligten ausgehandelt werden.
- Professionelles Handeln sollte sich darauf konzentrieren, die AdressatInnen zu unterstützen, sich *selbst* Ziele zu setzen und ihnen bei der Annäherung an ihre Ziele Hilfestellung anzubieten.

### Die Aushandlung von Zielen erfolgt auf der Basis von:

- Bedürfnissen, Wünschen und Vorstellungen der AdressatInnen,
- fachlich - individuellen Standards der Fachkräfte,
- Problemdeutungen und Ideen der KollegInnen (JA + Fr. Träger),
- verfügbaren Ressourcen (➤ Anforderungen der WiJu),
- fachlichen Leitlinien und Konzepten des Jugendamtes,
- örtlichen Rahmenbedingungen,
- .....

### Grundsätzliches Problem der Zielfindung:

- Ziele sind bzw. deren Realisierung ist nur begrenzt planbar; es gibt keine linearen „wenn-dann-Zusammenhänge“ (Technologie-defizit der Pädagogik / Sozialarbeit).
- Ziele verändern sich während des Hilfeprozesses. Zielentwicklung ist ein fortlaufender Prozess.

### Ziele sind wichtig, weil ...

- die AdressatInnen ein Recht haben zu wissen, „wo die Reise hingeh“,
- die Motivation und Mitarbeit der AdressatInnen von den vereinbarten Ziele abhängt,
- die Aushandlung und Formulierung von konkreten Zielen den Blick auf die Ressourcen und auf die Zukunft schärft,
- eine konkrete und von allen Beteiligten getragene Zielformulierung die Grundlage für eine passgenaue Hilfe bietet,
- auf der Grundlage der Ziele Kriterien und Handlungsschritte für eine angemessene Hilfe gefunden werden können,
- die Ziele die Grundlage für den Kontrakt zwischen dem Jugendamt und dem hilfebringenden Träger bildet,
- ohne klare Zielsetzung eine Evaluation und Kontrolle der Hilfe nicht möglich ist.

### Wichtige Merkmale tragfähiger Ziele:

#### Ziele sollten

- subjektiv bedeutsam für die Betroffenen / HilfeadressatInnen sein,
- sich auf die eigene Person beziehen (➤ man kann nicht *für* jemanden Ziele formulieren),
- konkret und positiv formuliert sein,
- realistisch und erreichbar für die HilfeadressatInnen sein (ggf. Zwischenziele formulieren),
- in der Sprache der HilfeadressatInnen formuliert sein.
- Unterstützungsbedarf und Unterstützungsangebote sollten besprochen und festgelegt werden.
- Für die Zielerreichung sollten Kriterien formuliert sein sowie eine zeitliche Perspektive.

## Beispiel 1:

### Wirkungsziel:

(= Was soll mit der Hilfe erreicht / bewirkt werden? (⇒ Verhaltensweisen, Fähigkeiten, Zustände))

- Jenny (17) entwickelt Vorstellungen und Perspektiven für ein eigenständiges Leben.

### Handlungsziele:

(= Erwünschte Zustände oder förderliche Arrangements, die als Voraussetzung für das Erreichen der Wirkungsziele gelten, d.h. die auf das Wirkungsziel „hinarbeiten“)

- 1) Jenny macht ihren Schulabschluss.
- 2) Jenny organisiert ihre eigenen Belange zu Hause selbständig und hilft auch im Haushalt mit.
- 3) Die Einzelbetreuerin und Jenny haben ein vertrauensvolles Verhältnis zueinander.

### Operationalisierung / Konkretisierung:

#### a) ergebnisbezogen

(= Woran können wir erkennen, dass wir das jeweilige Handlungsziel erreicht haben?)

Handlungsziel 1: Jenny macht ihren Schulabschluss.  ↓	Handlungsziel 2: Jenny organisiert ihre eigenen Belange zu Hause selbständig und hilft auch im Haushalt mit.  ↓	Handlungsziel 3: Die Einzelbetreuerin und Jenny haben ein vertrauensvolles Verhältnis zueinander.  ↓
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jenny entwickelt wieder Interesse an der Schule.</li> <li>- Jenny geht wieder zur Schule.</li> <li>- Jenny nimmt an den Klassenarbeiten u.ä. teil.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jennys Zimmer ist aufgeräumt.</li> <li>- Es gibt einen Schrank für ihre Anziehsachen.</li> <li>- Jenny übernimmt eine konkrete Aufgabe im Haushalt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jenny bespricht mit der Einzelbetreuerin ihre Schwierigkeiten.</li> <li>- Jenny bleibt bei akuten Schwierigkeiten und Problemen ruhiger und besonnener.</li> </ul>

#### b) prozessbezogen

(= Was müssen wir dafür tun, um das jeweilige Handlungsziel zu erreichen?)

Handlungsziel 1 ↓	Handlungsziel 2 ↓	Handlungsziel 3 ↓
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jenny geht (bis zum nächsten HPG) mindestens 3 x pro Woche zur Schule. *</li> <li>- Jenny steht morgens allein auf.</li> <li>- Die Einzelbetreuerin macht mit Jenny Hausaufgaben, wenn sie danach fragt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jenny räumt ihr Zimmer so auf, dass ihre Anziehsachen nicht überall herumliegen und kein Müll auf dem Boden liegt.</li> <li>- Jenny Mutter kauft einen Schrank für Jenny.</li> <li>- Jenny geht 2 x pro Woche für die Familie einkaufen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Jenny nimmt die Termine wahr.</li> <li>- Jenny sagt mindestens einen Tag vorher ab, wenn sie an einem Termin nicht kann.</li> <li>- Die Einzelbetreuerin fragt Jenny konkreter danach, was sie von ihr wissen möchte bzw. worüber Jenny mit ihr sprechen möchte.</li> </ul>

\* Anmerkung: Handlungsschritte können nicht für, sondern nur mit jemandem festgelegt werden, d.h. sie setzen die direkte Beteiligung der zentralen Personen voraus.

# Differenzierung von Wirkungs- und Handlungszielen

## Wirkungsziele

- immer auf die Zielgruppen bezogen
- benennen Vorstellungen (Zukunftsbilder) über wünschenswerte Zustände, Fähigkeiten und Verhaltensweisen
- Zielerreichung soll durch pädagogische Bemühungen unterstützt werden können
- haben orientierende Funktion, geben eher die grundsätzliche Richtung an
- begründen und rechtfertigen Handlungsziele

## Handlungsziele

- benennen förderliche Bedingungen/Zustände (in näherer Zukunft), um WZ zu erreichen
- sollten immer einen plausiblen Bezug zu WZ aufweisen
- einem WZ sind mehrere HZ zugeordnet; das Verhältnis von WZ und HZ gleicht einer Pyramide
- abzugrenzen sind HZ gegen methodische Vorgehensweisen bzw. Handlungsschritte

Da Zuordnungen aufgrund von individuell gefärbten Einschätzungen (Setzungen) der Beteiligten erfolgen, gibt es keine „richtigen“ oder „falschen“, sondern eher mehr oder weniger nachvollziehbare Zuordnungen. Die Auswahl und Zuordnung von Wirkungszielen, Handlungszielen und Indikatoren (= Wie erreichen wir die Ziele?) sollte daher immer begründet und nachvollziehbar sein.

## Operationalisierung von Zielen

- Operationalisierung bezeichnet einen Vorgang, mit dem Begriffe präzisiert und konkretisiert werden.
- Im Rahmen von Qualitätsarbeit (⇨ z.B. Ziel- oder Konzeptentwicklung) werden hauptsächlich Ziele operationalisiert. Dies geschieht auf den drei Qualitätsdimensionen: auf der Ergebnis-, Prozess- und Strukturebene.



- Die ergebnisbezogene Operationalisierung ist darauf gerichtet, die in den Handlungszielen formulierten gewünschten Zustände sehr konkret (als Indikatoren) zu beschreiben.  
⇨ *Woran kann man erkennen, dass die Handlungsziele erreicht sind?*
  - Die prozessbezogene Operationalisierung beschreibt, was zu tun ist (Handlungsschritte und Handlungsregeln/Arbeitsprinzipien), um das konkretisierte Ziel zu erreichen.  
⇨ *Was müssen wir tun, um das Handlungsziel umzusetzen?*  
⇨ *Wie müssen wir das tun (Haltung, Arbeitsprinzipien)?*
  - Die strukturbezogene Operationalisierung zielt auf die notwendige Struktur, um die Ziele auf dem vereinbarten Weg erreichen zu können. Es geht dabei um die Rahmenbedingungen: Räume, Zeiten, personelle, materielle und finanzielle Ressourcen.  
⇨ *Was brauchen wir, um die Handlungsschritte und Arbeitsprinzipien (und damit unsere Ziele) zu realisieren?*
  - Die Fertigkeit der Operationalisierung kann als *Schlüsselqualifikation* für die Qualitätsarbeit bezeichnet werden. Bei Planungen (z.B. von Zielen oder Konzepten) hilft sie, Wirkungszusammenhänge zu entwerfen und die berufliche Arbeit zu begründen und zu rechtfertigen.
- 
- Für die Selbstevaluation liefert sie Kriterien zur Bewertung der pädagogischen Arbeit und Indikatoren zur Erfassung der zu bewertenden Sachverhalte.

# 1. Vom Stammbaum zum Genogramm

Jeder von uns ist von Geburt an in ein Koordinatensystem mit festen Strukturen eingebunden, seine Familie. Die Darstellung der Familienstruktur ist der Stammbaum. Wir finden in der Bibel mit Adam und Eva und deren Kindern eine erste Aufzeichnung davon. Kein Geschichtsbuch kommt ohne Ahnentafeln, keine Familiensaga ohne Stammbaum aus.

Er zeichnet Namen, Daten und Verbindungen auf.

Fügt man weitere Informationen hinzu, spricht man von einem Genogramm. Es ist die älteste Form systemischer Arbeit.

Ziel der Genogrammerstellung ist es, mit eindeutigen grafischen und Farbsymbolen eine möglichst genaue Aussage über familiäre Zusammenhänge zu erreichen. Damit lässt sich auch ein komplexes Familiensystem auf einem Blatt übersichtlich darstellen und mit einem Blick überschaubar machen.

## 1a) Aufbau eines Genogramms

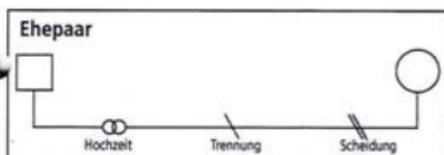
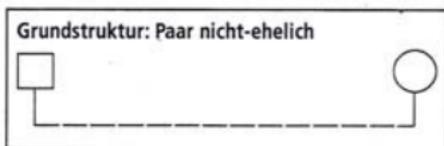
Das Datum der Genogrammerstellung sollte immer notiert werden

Grafische Symbole:				
Lebende männl.		weibl.		
	Klient		Klientin	
Verstorbene				

Neben diesen Symbolen werden die Namen und Daten der jeweiligen Personen notiert.

Bei Verstorbenen schreibt man das erreichte Alter in die Mitte des Symbols und deutet vom Rand her ein Kreuz an. Bei Totgeburten wird es durchgezogen.

Zentrales Strukturelement ist die **Paarachse**. Eine durchgezogene Verbindungslinie stellt die eheliche Verbindung dar, eine gestrichelte Linie eine nichteheliche Lebensgemeinschaft.

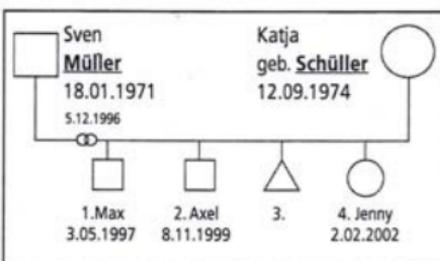


Symbol für **aktuelle Schwangerschaft** mit errechnetem, Geburtstermin:



## 1b) Beispiele:

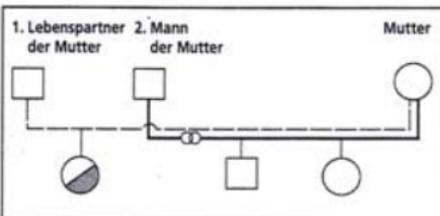
> **Paar mit Kindern**  
in chronologischer Reihenfolge



> **Kinderreihe einer Patchwork-Familie:**

Die Chronologie der Kinderreihe hat Vorrang, die verschiedenen Partner sollten ebenfalls in

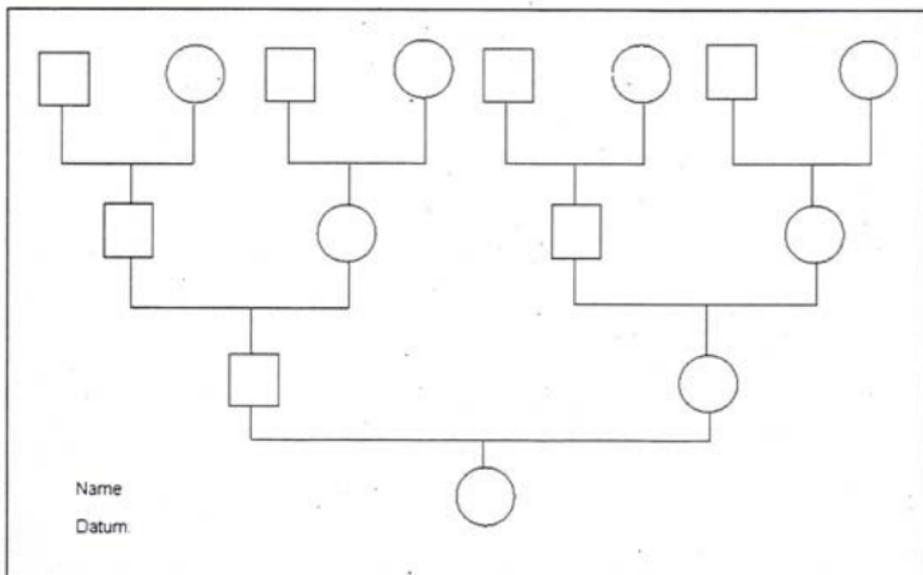
zeitlicher Abfolge eingezeichnet werden. Entsprechend den Prinzipien der Konstellationsarbeit werden die Väter und damit das gesamte väterliche System links, die Mütter und deren System rechts gezeichnet.



Durch das Erstellen eines eigenen Genogramms können am ehesten die familiären Zusammenhänge sowie deren Bedeutung und Wirkung erfahrbar gemacht werden.

Falls Sie Daten nicht wissen, können sie diese in Archiven, dem Internet, Stammbüchern, Fotos u.a. ermitteln.

#### Einfaches Grundscheema:



#### Kurzer Hinweis zur Anleitung:

Haben Sie an alle gedacht, auch an etwaige Ungeborene?

Welches Gefühl stellt sich ein, wenn Sie Ihre Reihe nun betrachten?

Haben Sie das Gefühl, dass sie stimmig und vollständig ist?



## **Prinzipien von sign of Safety**

Der Signs of Safety Ansatz von Andrew Turnell und Steve Edwards bietet einen Rahmen und keine detaillierte Anleitung. Er lässt Raum für Methoden für Innovation, die folgenden Prinzipien folgen:

1. Vermitteln Sie den KlientInnen Hoffnung, indem Sie ihnen vermitteln, dass Sie davon überzeugt sind, dass Änderungen möglich sind
2. Involvieren und beteiligen Sie die KlientInnen
3. Geben Sie für alles was in die gewünschte Richtung geht Wertschätzung – und auch Wertschätzung für die schwierige Situation, in der sich die Familie/die Mutter/der Vater befindet
4. Seien Sie so transparent wie möglich, in Bezug auf den Prozess, die Ziele, die erforderlichen Veränderungen, die Sie sehen müssen
5. Sprechen Sie in der Sprache der KlientInnen
6. Kooperieren sie mit der Person, nicht mit der Misshandlung/dem Missbrauch/der Vernachlässigung
7. Kooperation ist auch dann möglich, wenn Zwang bzw. Unfreiwilligkeit vorliegt
8. Suchen Sie die Zeichen der Sicherheit, die bei allen Familien zu finden sind
9. Fokussieren Sie auf die Sicherheit des Kindes/der Jugendlichen, in dem sie fragen, welche Auswirkung hat der Alkoholismus, die Arbeitslosigkeit auf die Kinder?
10. Versuchen Sie von den KlientInnen zu lernen, was diese wollen
11. Suchen Sie immer nach Details
12. Fokussieren Sie auf kleine Veränderungen: denn kleine Änderungen führen oft zu großen Änderungen
13. Verwechseln Sie nicht Details zum Fall mit einem Urteil
14. Offerieren Sie Wahlmöglichkeiten
15. Nutzen Sie das Gespräch, um Veränderungen zu erheben und zu befördern

### **Musterunterbrechung – Strategien, um Muster zu unterbrechen**

1. Klarheit, Transparenz: Klarheit über Konsequenzen und Ziele: offenes Ansprechen, selektive Authentizität
2. Hoffnung, dass Veränderung möglich ist
3. Ziele: was wollen die KlientInnen erreichen Wertschätzung (für die schwierige Situation für das (kleine) bereits Erreichte)
4. Klares Ansprechen der Sorge
5. Druck – was passiert, wenn sich nichts ändert
6. Unterscheiden zwischen Person und Missbrauch
7. Ausnahmen suchen: wann läuft es besser/gut

## Denken Sie an das Kind/den Teenager über den/die Sie sich Sorgen machen

Worüber wir uns Sorgen machen	Was funktioniert gut? Was läuft gut?	Was muss passieren? Nächste Schritte
<p><b>Schritt 1</b></p> <p style="font-size: 2em; color: red;">← ————— <b>Beginnen sie hier und gehen Sie hin und her</b> ————— →</p>		<p><b>Schritt 3</b></p>
<p>Was ist passiert, was haben Sie gesehen, was Ihnen Sorgen bereitet in Bezug auf dieses Kind, diesen Teenager?</p> <p>In welchen Worten/Sprache würden Sie über das Problem so sprechen, dass _____ versteht, worüber Sie sich Sorgen machen?</p> <p>Wenn Sie darüber nachdenken, was _____ bereits passiert ist, was vermuten Sie, ist das Schlimmste was _____ aufgrund des Problems, passieren könnte?</p> <p>Passieren Dinge in _____'s Leben oder Familie, die es schwerer machen mit diesem Problem umzugehen?</p>	<p>Was sind die Stärken, Eigenschaften und Fähigkeiten von _____? Was mögen Sie an _____?</p> <p>Wer kümmert sich am meisten/sorgt am meisten für _____? Was gefällt ihm daran besonders gut, so wie sie sich kümmert?</p> <p>Was würde _____ sagen, sind die Dinge in seinem Leben, die es am meisten mag? Was gefällt ihm besonders gut an seinem Leben? Wer - würde das Kind sagen - sind die wichtigsten Personen in seinem Leben? Wie helfen ihm diese Personen gut aufzuwachsen?</p> <p>Gab es Zeiten, wo das Problem kleiner war/besser damit umgegangen wurde oder es zumindest ein klein wenig besser war? Wie ist das gelungen? Was war da anders?</p>	<p>Jetzt, wo Sie mehr über das Problem wissen, was würden Sie sagen, was passieren muss, dass Sie die Situation auf 10 einstufen würden?</p> <p>Was müsste _____ sehen, damit es sagen würde, das Problem ist völlig gelöst?</p> <p>Was glauben Sie, ist der nächste Schritt, um das Problem in den Griff zu bekommen?</p>

Skala: Wenn man die Zeichen der Gefährdung und die der Sicherheit berücksichtigt, auf einer Skala von 0 – 10, wenn 10 bedeutet jede/r weiß, dass das Kind so sicher ist, dass der Akt kann geschlossen werden kann und 0, dass das Kind aus der Familie umgehend heraus genommen werden muss, wie schätzen Sie die Lage ein. Wenn es verschiedene Werte gibt, bitte alle Werte einzeichnen und namentlich kennzeichnen

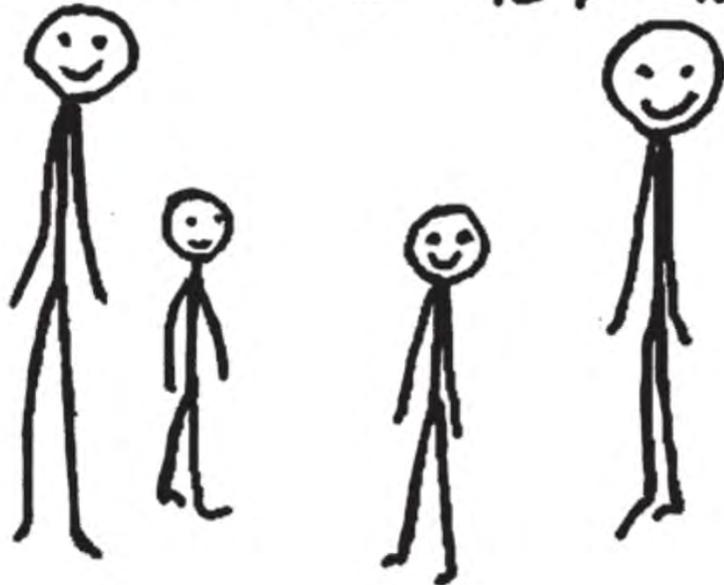
### Schritt 2: Bewertung



Qualifizierte Weiterbildung zur  
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

# Signs of Safety

WORDS AND PICTURES



# Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

<b>When we think about the situation facing this family:</b>		
<b>What are we Worried About?</b>	<b>What's Working Well?</b>	<b>What Needs to Happen?</b>

On a scale of 0 to 10 where 10 means everyone knows the children are safe enough for the child protection authorities to close the case and zero means things are so bad for the children they can't live at home, where do we rate this situation? (If different judgements place different people's number on the continuum).

**0** ←————→ **10**

**Qualifizierte Weiterbildung zur  
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII**

- **Kernaspekte von Signs of Safety**
  - Eltern an der Hilfeplanung und an der Situationsanalyse beteiligen**
  - Kinder und Jugendliche beteiligen**
  - Familiäre Netzwerke beteiligen**
  - Systematisch Hilfekonferenzen nutzen**
  - sich an Fakten orientieren und Bewertungen minimieren**

**Qualifizierte Weiterbildung zur  
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII**

- **Kernaspekte von Signs of Safety**

**Für das Assessment von Signs of Safety  
sind vier Fragenkomplexe zentral:**

- Was macht uns Sorgen (vergangene Verletzungen, zukünftige Gefahren und komplizierende Faktoren)**

**Qualifizierte Weiterbildung zur  
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII**

- **Kernaspekte von Signs of Safety**

**Für das Assessment von Signs of Safety  
sind vier Fragenkomplexe zentral:**

- Was gelingt gut (bestehende Stärken  
und sichere Situationen)**

**Qualifizierte Weiterbildung zur  
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII**

- **Kernaspekte von Signs of Safety**

**Für das Assessment von Signs of Safety  
sind vier Fragenkomplexe zentral:**

- Was muss geschehen ? (sichere  
Situationen in der Zukunft)**

**Qualifizierte Weiterbildung zur  
Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII**

- **Kernaspekte von Signs of Safety**

**Für das Assessment von Signs of Safety  
sind vier Fragenkomplexe zentral:**

- Wo befinden wir uns auf einer Skala von 0-10, wenn 10 bedeutet, das Kind ist sicher und 0 bedeutet, das Kind wird wieder vernachlässigt, misshandelt werden. Wo stehen wir?**

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

# • Wenn wir über die Situation der Familie nachdenken

### 1. Was macht uns Sorgen?

*Aktuelle Gefahr.*

- Warum kümmern wir uns um dieses Kind?
- Wer hat was gesehen
- das Erste, das Schlimmste, das Letzte
- Vorgängige Erfahrungen?

*Gefahren-, Riskoeinschätzung*

Was ist das Schlimmste, das passieren kann?

- spezifische Details und achtsamer Umgang mit der Sprache!

*Komplizierende Faktoren:*

- andere Faktoren, die das Risiko und die Gefahr für das Kind erhöhen

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

# • Wenn wir über die Situation der Familie nachdenken

### 2. Was geht gut?

#### *Aktuelle Stärken*

- Kind
- Eltern
- Netzwerke
- Bereitschaft, Vertrauen und Fähigkeit zur Veränderung

#### *Bestehende Sicherheiten:*

- positive Erwartungen
- schützende Verhaltensmuster?

! Sicherheit =schützende Stärken, die sich dauerhaft zeigen

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

- **Wenn wir über die Situation der Familie nachdenken**

### 3. Was muss passieren?

#### *Familien Ziele*

- Welche Veränderungen will die Familie

#### *Organisations Ziele*

Was brauchen wir um den Fall  
schliessen zu können?

#### *Direkte Veränderungen?*

- Was muss sofort passieren, um die  
Sicherheit der Kinder zu garantieren?

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

### Schutzskala.

Wie schätzen wir die Situation auf einer Skala von 0-10 ein ?

10 bedeutet: Kind ist sicher, Fall kann abgeschlossen werden

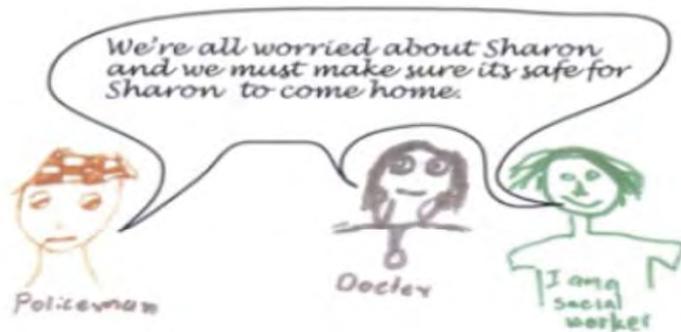
0 bedeutet: Gefahr, das Kind kann nicht zuhause bleiben.  
Herausnahme



# Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

## Words and Pictures Story in an Injured Infant Case

### Who's Worried?



### What Happened Then?



After this the social worker said Sharon couldn't live with Mummy and Daddy. Nan and Pop wanted to help so Sharon went to live with them after she got out of hospital. Sharon has lived with Nan and Pop for more than two years since then.

### What Are They Worried About?



Sharon was sick and very badly hurt and had to go to hospital. Sharon had very big hurts all over her body. The doctors were very worried, they said Sharon had been hurt while Mummy and Daddy were looking after her. Mummy and Daddy said they didn't hurt Sharon but the doctors and the social worker were still worried and said they had to make sure Sharon would be safe before she could come home.

### What Are We Doing?



Mummy and Daddy are working very hard with Andrew and Karen (the social worker) to show everyone that Sharon will be safe when she comes home.

Artwork by Dan Glamorgan

# Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

## Signs of Safety Assessment and Planning Form

### DANGER/HARM

- We know of 5 times where Mary (19) has hit and hurt John (18 months) in the past 8 weeks.
- John needed hospital treatment for a fractured cheek and bruising to head and shoulders after Mary hit him so hard he was knocked into a wall yesterday.
- DCP are worried because the doctor says it is possible John could be badly hurt in the future suffering brain damage, or death from a future incident of this type.
- CPS are worried because the doctor says the 19 year old Mary is not recognising this danger.
- Mary doesn't want contact with her family or Gary's and she can think of no friends to help her.
- Mary has a history of 'depression' which she calls being sad.
- Mary is not taking prescribed medications or attending appointments with psychiatrist.
- To make John safe 1x Mary had to leave him unsupervised.
- Mary describes a history of violence in her family.

### Safety and Context Scale

2  
4

**Safety Scale:** Given the danger and safety information, rate the situation on a scale of 0-10, where 0 means recurrence of similar or worse abuse/neglect is certain and 10 means that there is sufficient safety for the child to close the case.

**Context Scale:** Rate this case on a scale of 0-10, where 10 means this is not a situation where any action would be taken and 0 means this is the worst case of child abuse/neglect that the agency has seen.

**Agency Goals** What will the agency need to see occur to be willing to close this case?

- DCP wants to return John to Mary based on seeing that Mary has alternative strategies she uses when could 'lose it' with John and does this every time over 6 months

**Family Goals** What does the family want generally and regarding safety?

- Mary wants to meet with someone she can talk to about her problems.
- Mary wants this for herself and because she says that talking/counselling will make it less likely she will hit John.

**Immediate Progress** What would indicate to the agency that some small progress had been made?

- Establish John in foster placement
- Contact visits established for Mary and John and focused on Mary doing something different under stress.
- Mary starts seeing someone she can talk to.

### SAFETY

- Mary open in talking to DCP social worker.
- Mary clearly loves John, SWkr has seen that he goes to her, they cuddle, she responds to him being upset.
- Mary admits hitting John at least 4-5 times in 8 weeks and that she caused the current injuries.
- Mary is most concerned about her anger and violence making her John afraid of her.
- Mary describes one incident where she did not hit John when easily could have 'lost it'.
- John meets 'developmental milestones' for size, weight, he's talking and active.
- John's immediate safety is assured though hospitalisation and imminent alternative placement.
- Mary wants someone to talk to re sadness/anger sees this as a cause of the problem.
- Mary has separated from violent ex-partner Gary

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

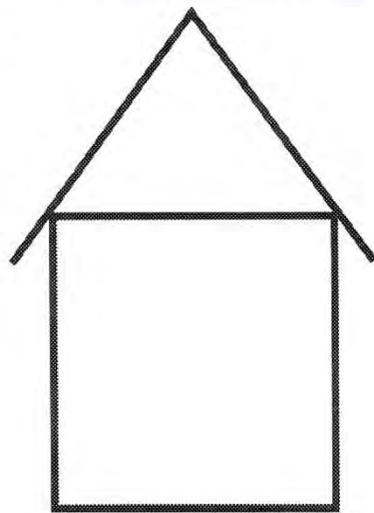
- Safety-Plan erstellen
  - **Netzwerk involvieren**
  - Safety Person (Mentoren) für bestimmte Situationen festlegen
  - Z.B. Freunde, Verwandte, Nachbarn, FAH, TherapeutIn, LehrerIn
    - Wen würden Sie um Hilfe bitten?
    - Welche Art von Hilfe würden Sie sich wünschen?
    - Wer kennt ihr Kind aus der Familie/Freundeskreis am besten?

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

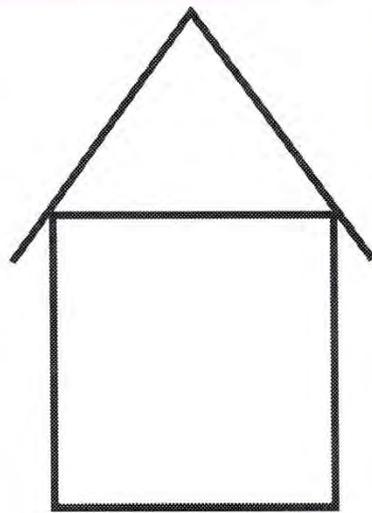
- Safety-Plan erstellen
  - **Kind einbeziehen**
  - Eigene Sorgen und Wünsche erfassen
  - Die Hoffnungen der Kinder sind oftmals eine gute Motivation für Eltern
  - Instrument: Safety House

# Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

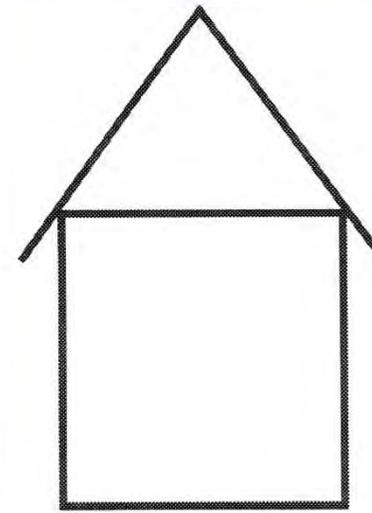
'Three Houses' Child Protection Risk Assessment Tool to use  
with Children and Young People



House of  
Worries



House of  
Good Things



House of  
Dreams

# Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

Craig



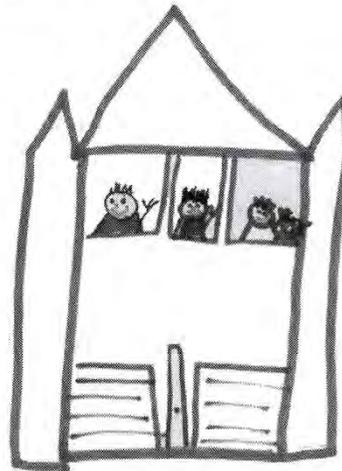
### House of good things

I don't get shouted at when I am with dad.  
I like living with daddy because I get lots of hugs.  
When I'm with daddy I can play with my toys.



### House of worries

I was not happy at my mam's house because she shouted at me a lot.  
Mam locked all of my toys away and I didn't get all of my Christmas presents they were put in mam's wardrobe.



### House of wishes

My wish has come true. I'm living with my daddy and brothers.  
I wish we had a big house so we had our own room and didn't have to share our beds.

# Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

## Straightforward access safety plan in case where sexual abuse was substantiated against Father.

1. Daddy is never to be alone with Amelia & Alexandra.



2. When you visit Daddy, there will always be someone else there like Rebecca, Daddy's neighbours, Dan & Carol, or Daddy's friends, Mary & Fred.



SAFETY PLAN for Amelia & Alexandra when they are visiting Dad so everyone knows they're safe.

4. If Alexandra or Amelia need help with personal things, Daddy won't help them. Rebecca will.

3. When Alexandra & Amelia go to the beach or pool with Daddy, he won't come into the water with them.



Artwork by Ruby Simms-Cumbers and Sonja Parker



## **Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII**

- **Denken Sie an den Menschen, den Sie für den/die beste(n) professionelle(n) Kinderschützer(in) halten.**
- **Denken Sie an die Person von der Sie wollten, dass Sie in Ihre Familie kommt, wenn Sie mit Problemen konfrontiert sind.**
- **Was zeichnet diesen Menschen aus, dass Sie wollen, dass er ihre Familie unterstützt?**
- **Wie können wir zum Wachsen von Organisationen beitragen, die diese Art von professionellem Selbstverständnis und von professioneller Praxis**
- **befördern?**

## Qualifizierte Weiterbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft nach §8a SGB VIII

- **Quellen**
- DVD: Turnell, A. (2008). Words and pictures. Informing and Involving Children in Child Abuse Case. Resolution Consultancy.
- DVD: Turnell, A. (2009). New & Revised Introduction to the Signs of Safety. Approach to Child Protection Casework. Resolution Consultancy.
- DVD: Turnell, A. (2010). Effective Safety Planning. In Child Protection Casework. Resolution Consultancy.